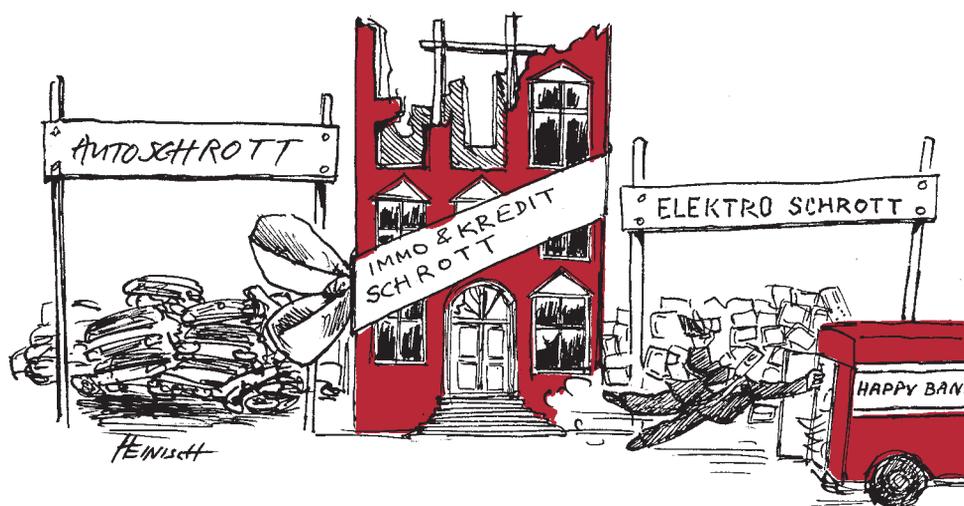


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 07-08/2008



Faule Kredite - Reiche Rendite

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

57. Jahrgang



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – **DAI** – 2. Halbjahr 2008 –

ARBEITSRECHT

- 13. – 14.10.2008 Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung**
Klaus Griese, Ri am ArbG, Hamm
☒ 295,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO
- 12. – 13.12.2008 Upgrade Arbeitsrecht**
Dr. Hans Friedrich Eisemann,
Präsident des LAG Brandenburg a. D.
☒ 245,-/195,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT/STEUERRECHT

- 21.11.2008 Erbschaft steuerrecht**
Johannes Schulte, RA und Notar, FA
für Erbrecht und für Steuerrecht, Berlin
☒ 235,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

- 07. – 08.11.2008 Familienmediation – Einführung und Übungen**
Michael Plassmann, RA und Mediator,
Wirtschaftsmediator, Bankkaufmann, Berlin
☒ 295,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO
- 05. – 06.12.2008 Aktuelles Familienrecht**
Dieter Büte, Vors. Ri am OLG Celle; Esther
Caspary, RAin, FAin für Familienrecht, Berlin
☒ 245,-/195,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

- 01.11.2008 Markenrecht 2008**
Dr. Maximilian Schenk, RA, Berlin
☒ 295,-/245,-* · 6 Zeitstunden - § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

- 25.10.2008 Rechtsformoptimierung in der Beratung von Freiberuflern**
Dr. Joachim Bauer, RA, Berlin;
Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhl für
Unternehmenssteuerrecht, Düsseldorf
☒ 325,-/295,-* · 6 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

- 05. – 06.12.2008 Praxisschwerpunkte Mietrecht**
Michael Reinke, Ri am AG Berlin-
Lichtenberg, Berlin
☒ 295,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

STEUERRECHT

- 10. – 11.10.2008 Praxisschwerpunkte Steuerrecht**
Dr. Horst-Dieter Fumi, Vors. Ri am FG Köln;
Thomas Müller, Vors. Ri am FG Köln
☒ 295,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

STEUERRECHT/STRAFRECHT

- 19.11.2008 Verteidigung im Steuerstrafrecht**
Dr. Jürgen Wessing, RA, FA für Strafrecht,
Düsseldorf
☒ 255,-/215,-* · 6 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT

- 14.11.2008 Die Taktik der Zeugenbefragung im Strafverfahren – tatsächliche Handhabung und rechtliche Probleme**
Jasper Graf von Schlieffen, RA, FA für
Strafrecht, Berlin
☒ 195,-/145,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO
- 14.11.2008 Die Verteidigung gegen Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren – unter besonderer Berücksichtigung der Vermögensbeschlagnahme**
Walter Venedey, RA, FA für Strafrecht, Berlin
☒ 195,-/145,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO
- 15.11.2008 Aktuelle Fragen des Sachverständigenrechts**
Hansgeorg Birkhoff, RA, FA für Strafrecht,
Berlin
☒ 195,-/145,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

- 17. – 18.10.2008 Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts**
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und
für Verkehrsrecht, Berlin-Wilmersdorf
☒ 245,-/195,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO
- 31.10.2008 Verkehrszivilrecht: Autorecht unter besonderer Berücksichtigung des Kauf- und Leasingvertragsrechts**
Goetz Grunert, RA, FA für Verkehrsrecht, stellv.
Mitgl. d. FA-Ausschusses Verkehrsrecht, Berlin
☒ 195,-/165,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERKEHRSRECHT/VERWALTUNGSRECHT

- 21. – 22.11.2008 Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht**
Dr. Manfred Siegmund, Ri am VG Köln;
Dr. Arnim Wegner, Vors. Ri am VG Köln
☒ 345,-/295,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum Berlin
statt, Volttairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. (02 34) 970 64 -0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Nach 888 Tagen unschuldiger Haft sprach die 29. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin eine Berlinerin vom Vorwurf des Mordes und der Brandstiftung frei, nachdem der Bundesgerichtshof zuvor das Urteil der 22. Großen Strafkammer wegen mangelnder Überprüfung der sich widersprechenden Gutachten zur Brandursache aufgehoben hatte. Die 22. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin hatte die Berlinerin allein auf der Grundlage eines Gutachtens des Berliner Landeskriminalamtes zu lebenslanger Haft verurteilt.

Der unschuldig inhaftierten Berlinerin wird - neben einem von ihr darzulegenden und zu beweisenden Vermögensschaden - gemäß § 7 Abs. 3 StrEG ein immaterieller Schadensersatz in Höhe von 11,00 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung gewährt werden. Dieser Entschädigungsbetrag ist jedoch in keiner Weise geeignet, auch nur im Entferntesten einen angemessenen Ausgleich für die erlittene Freiheitsentziehung zu geben. Dies ergibt sich bereits schon allein aus dem Umstand, dass dieser Entschädigungs-

betrag seit mehr als 20 Jahren unverändert geblieben ist.

Für den Vorstand des Berliner Anwaltsvereins war dieser Fall Anlass, sich mit den Regelungen des Gesetzes über die **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** (StrEG) zu beschäftigen. In einem Schreiben hat der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins die Senatorin für Justiz Gisela von der Aue aufgefordert, sich in der Justizministerkonferenz und im Bundesrat für eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes – insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Schmerzensgeldes – einzusetzen.

Dies hat die Justizsenatorin inzwischen zugesagt und auch öffentlich angekündigt. Sie wird sich auf der Justizministerkonferenz im Herbst für eine Erhöhung der Entschädigung für zu Unrecht Inhaftierte einsetzen. Dieses Vorhaben werden wir weiter unterstützen und Sie auch im Berliner Anwaltsblatt über den Fortgang informieren.

Im Herbst bietet der Berliner Anwaltsverein Ihnen wieder zahlreiche **Fortbildungen** zu gesetzlichen Neuerungen,

zur Praxis in verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere – gemeinsam mit dem Kammergericht – zur Berliner Rechtsprechung an. Die breite Palette der Themen umfasst u.a. das **Verkehrsrecht**, das **MoMiG**, das **Arzthaftungsrecht**, das **Insolvenzrecht**, das **neue Pflegezeitgesetz**, das **Urheberrecht** und das **Familienrecht**. Nähere Informationen zu den Veranstaltungsterminen finden Sie in diesem Heft auf Seite 271. Nutzen Sie die Gelegenheit zu günstigen Fortbildungen vor Ort in Berlin und zum Austausch mit Kollegen und Richtern.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im August 2008

Schrottimmobilien vor Gericht – Veränderungen bei Bankenhaftung und Verjährung
 von Rechtsanwalt Dr. Walter Späth Seite 257

Die Beratungsvergütung nach alten ARB
 von Rechtsanwalt Christoph Buck Seite 261

Internet oder Barcode
 Informationen der Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren
 für die Neuregelung ab dem 01.12.2008 Seite 279

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Bücher</u>
Schrottimmobilien vor Gericht – Veränderungen bei Bankenhaftung und Verjährung 257	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 275	Buchbesprechungen 291
Aktuell	Kammerton	Termine
Die Beratungsvergütung nach alten ARB 261	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 276	Terminkalender 292
Anwaltsgeschichte für Referendarinnen und Referendare 264	Urteile	
Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im OSZ Recht 265	Versendungspauschale nur bei Versendung 282	
BAVintern	Gebühr für's Zustimmung 283	
Rechtsberatung durch Jedermann? 266	Bei Risikoausschluss: Verklagen Sie einfach Ihren Anwalt! 284	Beilagenhinweis
Gerichtsnahe Mediation durch Kölner Anwaltsmediatoren 266	Keine Rundfunkgebühr für PC in Anwaltskanzlei 285	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
AK WEG- und Mietrecht gegründet 268	Wissen	Juristische Fachseminare, Bonn, bei.
DAV bietet Unterstützung bei berufsrechtlichen Streitigkeiten an 268	„Vor Gericht und auf hoher See...“ 285	Wir bitten um freundliche Beachtung
Verkehrsunfallrecht 268	Dreht Euch nicht um..., die Künstlersozialkasse geht um... 287	
Gerichtsbesuch einmal anders 270	Forum	
Die Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins im 2. Halbjahr 2008 271	Beratungshilfe und kein Ende 288	
Veranstaltungen des BAV 273	Auflösung des Sommerrätsels 288	
	Rauchverbot in Notariatskanzleien 290	

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Schrottimmobilienfälle vor Gericht - Veränderungen bei Bankenhaftung und Verjährung

Dr. Walter Späth



Immenser volkswirtschaftlicher Schaden durch „Schrottimmobilien“

Für die Fallkonstellation des Verkaufs und die Vermittlung von

Immobilien als Kapitalanlagemodell, deren Rendite in der Folgezeit weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück blieb und die den betroffenen Anlegern erhebliche finanzielle Verluste bescherten, hat sich in Deutschland in den letzten Jahren der Begriff „Schrottimmobilien“ herauskristallisiert.

Nach seriösen Schätzungen fielen so, vor allem seit Anfang der 90er Jahre, zwischen 300.000 und 1 Million Menschen in Deutschland diesen „Schrottimmobilien“ zum Opfer.¹

Der Schaden, der beim Erwerb dieser „Schrottimmobilien“ entstanden ist, ist dabei immens. Berechnungen zufolge haben Anleger in den vergangenen 10 Jahren ca. 100 Milliarden Euro verloren, weil sie ihr Geld in unseriöse Finanzfirmen steckten oder überteuerte Immobilien als Kapitalanlage kauften.²

Immer noch sind viele Anwälte mit dem Thema beschäftigt und werden für die geschädigten Anleger vor allem gegen die Initiatoren, die Vermittler oder auch die finanzierenden Banken gerichtlich tätig, in dem Bestreben, die Geschädigten so zu stellen, als ob sie die Geschäfte nie abgeschlossen hätten oder wenigstens die Verluste zu begrenzen. Vor allem die finanzierenden Banken gerieten in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus von Anlegeranwälten, vor allem, weil es sich bei ihnen um solvente Gegner handelt, was bei den anderen Anspruchsgegnern nicht immer der Fall ist. Diese meldeten teilweise einfach Insolvenz an, so dass der geschädigte

Anleger trotz eines obsiegenden Urteils seinen Schaden nicht ersetzt erhielt.

Haftung der finanzierenden Bank nur in bestimmten Fällen

Die Tendenz bei den Gerichtsverfahren der letzten Jahre war dabei wechselhaft:

Vor allem im Jahr 2004 war zu beobachten, dass durch eine Reihe von Urteilen des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs eine sehr anlegerfreundliche Rechtsprechung durchgesetzt werden konnte und die Anleger somit deutlich bessere Chancen hatten, Schadenersatzansprüche gegen die Verantwortlichen durchzusetzen. Diese für die Anleger positive Rechtsprechung wurde vom XI. Zivilsenat des BGH, der seit dem Jahr 2005 für die „Schrottimmobili-Fälle“ verantwortlich ist, teilweise wieder revidiert und höhere Anforderungen an Schadensersatzansprüche gestellt.

Zunächst ist klarzustellen, dass der XI. Zivilsenat des BGH nur in gewissen Fallkonstellationen eine Aufklärungspflicht der finanzierenden Bank bejaht:

„Aufklärungs- und Hinweispflichten bezüglich des finanzierten Geschäfts können sich daher nur aus den besonderen Umständen des konkreten Einzelfalls ergeben. Dies kann der Fall sein, wenn die Bank im Zusammenhang mit der Planung, der Durchführung oder dem Vertrieb des Projekts über ihre Rolle als Kreditgeberin hinausgeht, wenn sie einen zu den allgemeinen wirtschaftlichen Risiken hinzutretenden besonderen Gefährdungstatbestand für den Kunden schafft oder dessen Entstehung begünstigt, wenn sie sich im Zusammenhang mit Kreditgewährungen sowohl an den Bauträger als auch an einzelne Erwerber in schwerwiegende Interessenkonflikte verwickelt oder wenn sie in Bezug auf spezielle Risiken des Vorhabens einen konkreten Wissensvorsprung vor dem

Darlehensnehmer hat und dies auch erkennen kann.“³

In Bezug auf den Kaufpreis der Immobilie bejaht der BGH dabei ein Aufklärungsverschulden der finanzierenden Bank nur in Extremfällen:

Zunächst stellt der BGH hierbei klar, dass Kreditinstitute den Wert der ihnen gestellten Sicherheiten grundsätzlich nur im eigenen Interesse sowie im Interesse der Sicherheit des Bankensystems, nicht hingegen im Kundeninteresse zu prüfen hätten. Dementsprechend könne sich grundsätzlich aus der lediglich zu bankinternen Zwecken erfolgten Ermittlung eines Beleihungswertes keine Pflichtverletzung gegenüber dem Kreditnehmer ergeben.⁴

Nur wenn ganz besondere Abweichungen vorliegen, soll eine Haftung der finanzierenden Bank in Betracht kommen:

„Eine Aufklärungspflicht der Bank über die Unangemessenheit ist, wenn sonstige einen Wissensvorsprung begründende Umstände nicht vorliegen, nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es – bedingt durch eine versteckte Innenprovision oder aus anderen Gründen – zu einer so wesentlichen Verschiebung der Relation zwischen Kaufpreis und Verkehrswert kommt, dass die Bank von einer sittenwidrigen Übervorteilung des Käufers durch den Verkäufer ausgehen muss.

Das ist nach ständiger Rechtsprechung – wie der BGH klarstellt – z.B. der Fall, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung.

Auch ansonsten bringt die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH für die Geschädigten manche Neuigkeit:

In der Urteilsbegründung seines Urteils XI ZR 6/04 vom 16. Mai 2005 z.B. führt der XI. Zivilsenat des BGH aus:

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

„Auch angesichts der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25.10.2005 (Rs: C-350/03, WM 2005, 2079 ff. Schulte und Rs. C-229/04, WM 2005, 2086 ff. Crailsheimer Volksbank) verbleibt es dabei, dass der Darlehensgeber im Fall des wirksamen Widerrufs (§ 1 Abs. 1 HWiG) eines Realkreditvertrages gemäß § 3 Abs. 1 HWiG Anspruch auf Erstattung des ausgezahlten Nettokreditbetrages sowie auf dessen marktübliche Verzinsung hat.“⁵

Außerdem führt der BGH aus:

„Der im Anschluss an die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25.10.2005 ... in Rechtsprechung und Literatur erwogene Schadensersatzanspruch des Verbrauchers wegen unterbliebener Widerrufs-erklärung scheidet jedenfalls in all den Fällen aus, in denen der Verbraucher bei Abschluss des Darlehensvertrages bereits an seine Erklärung zum Abschluss des Immobilienkaufvertrages gebunden ist.“⁶

zumindest immer dann ausgeschlossen sei, wenn der Verbraucher den notariell beurkundeten Immobilienkaufvertrag vor dem Darlehensvertrag abgeschlossen hat. Dann hätte es nämlich, so der BGH, der Verbraucher auch bei Belehrung über sein Recht zum Widerruf des Darlehensvertrages nicht vermeiden können, sich den Anlagerisiken auszusetzen.⁷

Als Fazit lässt sich aus dem obigen BGH-Urteil festhalten, dass der BGH beim Immobiliendirekterwerb, bei dem eine Grundschuld eingetragen wurde, bei seiner Rechtsprechung bleibt, wonach der Anleger grundsätzlich im Falle des Widerrufs nach dem sog. Haustürwiderrufsgesetzes zur sofortigen Rückzahlung des Darlehens zuzüglich marktüblicher Zinsen verpflichtet ist, eine für die Anleger sehr negative Rechtsprechung, denn die Anleger können somit nicht die wertlose „Schrottimobilie“ auf die Bank übertragen und sich schuldenfrei aus der Angelegenheit lösen.

So weist der BGH darauf hin, dass ein Schadensersatzanspruch des Verbrauchers wegen der Nichterteilung einer Widerrufsbelehrung jedenfalls mangels Kausalität zwischen unterlassener Widerrufsbelehrung und dem Schaden in Gestalt von Anlagerisiken

Die neue Linie des BGH: Erleichterte Haftung der finanzierenden Bank bei „institutionalisiertem Zusammenwirken“ im Fall von arglistiger Täuschung

Leichter soll nach Ansicht des XI. Zivilsenats des BGH die finanzierende Bank nun im Fall der arglistigen Täuschung haften: In Fällen eines sog. „institutionalisierten Zusammenwirkens“ der Bank mit Immobilienverkäufern oder Fondsinitiatoren und ihren Vermittlern wird eine eigene Aufklärungspflicht auslösende Kenntnis der Bank von einer arglistigen Täuschung nun unwiderleglich vermutet, wenn die Unrichtigkeit der Angaben nach den Umständen des Falles evident ist.

So führt der BGH in seinem Urteil vom 16.05.2006-XI ZR 6/04 aus:

„In Fällen eines institutionalisierten Zusammenwirkens der Kredit gebenden Bank mit dem Verkäufer oder Vertreter eines finanzierten Objekts können sich Anleger unter erleichterten Voraussetzungen mit Erfolg auf einen die Aufklärungspflicht auslösenden konkreten Wissensvorsprung der finanzierenden Bank im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung des Anlegers durch unrichtige Angaben der Vermittler, Verkäufer oder Fondsinitiatoren bzw. des Fondsprospekts über das Anlageobjekt berufen. Die eine Aufklärungspflicht auslösende Kenntnis der Bank von einer solchen arglistigen Täuschung wird widerleglich vermutet, wenn Verkäufer oder Fondsinitiatoren, die von ihnen beauftragten Vermittler und die finanzierende Bank in institutionalisierter Art und Weise zusammenwirken, auch die Finanzierung der Kapitalanlage vom Verkäufer oder Vermittler angeboten wurde und die Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers, Fondsinitiators oder der für sie tätigen Vermittler bzw. des Verkaufs- oder Fondsprospekts nach den Umständen des Falles evident ist, so dass sich aufdrängt, die Bank habe sich der Kenntnis der arglistigen Täuschung geradezu verschlossen.“⁸

Ein institutionalisiertes Zusammenwirken soll dabei nach einer Meinung in der Literatur dann vorliegen, wenn „zwi-

Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verwaltungen

Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Telefon 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

schen Verkäufer oder Fondsinitiator, den von ihnen beauftragten Vermittlern und der finanzierenden Bank ständige Geschäftsbeziehungen bestanden. Diese können in Form einer Vertriebsvereinbarung, eines Rahmenvertrages oder konkreter Vertriebsabsprachen bestehen.“⁹

Wenn dem Geschädigten diese Nachweise nun gelingen, so muss er nun nicht auch noch beweisen, dass die Bank einen „Wissensvorsprung“ hinsichtlich einer arglistigen Täuschung des Anlegers hatte.

Denn hierfür hat der BGH in dem Urteil vom 16.05.2006 eine Beweiserleichterung für Anleger eingeführt. Danach ist bei einem institutionalisierten Zusammenwirken zwischen Bank und Verkäufer oder Fondsinitiator ein Wissensvorsprung der Bank hinsichtlich einer arglistigen Täuschung des Anlegers zu vermuten.¹⁰

Man könnte also annehmen, dass der BGH bzgl. des „Wissensvorsprungs“ der finanzierenden Bank eine Art Beweislastumkehr einführen will.

Dies ist sehr zu begrüßen, denn an die geschädigten Anleger würden anderenfalls fast unüberwindbare Hürden hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast gestellt.

Insbesondere hinsichtlich des „institutionalisierten Zusammenwirkens“ dürfte sich mit weiteren Urteilen noch genauer heraus kristallisieren, welche Fälle darunter fallen sollen und welche nicht.

Auch in einem weiteren aktuellen Urteil vom 26.02.2008 (XI ZR 74/06) hat der XI. Zivilsenat des BGH erneut be-

stätigt, dass er in Zukunft großen Wert auf die Darlegung des „institutionalisierten Zusammenwirkens“ legt.

Verjährung von Altansprüchen, nicht nur bei „Schrottimobilien-Fällen“ – BGH-Urteil XI ZR 44/06 schafft Klarheit

Für große Verunsicherung sorgte in den letzten Jahren auch die Frage der Verjährung von Altansprüchen, im Bereich geschädigter „Schrottimobilienkäufer“ vor allem hinsichtlich der Prospekthaftung im weiteren Sinne, z.B. wegen möglicher Fehlberatung gegen Vermittler.

Der Grund hierfür war, dass mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.01.2001 das Schuldrecht im BGB grundlegend reformiert wurde. Dabei kam es auch zu einer Neuregelung der Verjährungsregelungen. Betrug die Regelverjährung vor der Schuldrechtsreform nach § 195 BGB alter Form 30 Jahre, so wurde sie mit der Schuldrechtsreform nach § 195 BGB n.F. auf drei Jahre verkürzt.

Was eigentlich gut gemeint war und der Schaffung von Rechtsfrieden und -klarheit dienen sollte, führte schon bald zu Problemen, vor allem in den Fällen, die vor dem 1.1.2002 entstanden waren und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.

Nach § 199 Abs. 1 BGB n.F. war es daher außerdem erforderlich, dass zu den objektiven Erforderlichkeiten noch subjektive Elemente dazu traten, nämlich die „Kenntnis“ des Anspruchsinhabers von seinem Anspruch oder die sog. „grob fahrlässige Nichtkenntnis“.

25. und 26. September 2008 in Nürnberg

14. Kongress für die Beratungspraxis

DATEV 2008

Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Beim 14. Kongress für die Beratungspraxis werfen wir einen Blick in die Zukunft. Gemeinsam mit Ihnen untersuchen wir, was sich in Deutschland und Europa verändert und was das für den Beratermarkt bedeutet.

- Wie wird sich der **Anwaltsberuf** verändern?
- Mit welchen Kanzleilösungen lässt sich die **Wirtschaftlichkeit langfristig sichern?**
- Und was erwarten **Ihre Mandanten** künftig von einer umfassenden Beratung?

Wer die richtigen Antworten kennt, hat den Schlüssel für zukünftige Beratungserfolge. Wir laden Sie ein, gemeinsam mit uns und hochkarätigen Experten darüber zu diskutieren und Ihre Erkenntnisse im Kollegenkreis auszutauschen. Beim DATEV-Kongress erwartet Sie eine einmalige Kombination aus Innovationsschau und Fachvorträgen. Und in der begleitenden Ausstellung erleben Sie individuelle Lösungen und Konzepte im Praxiseinsatz.

**Blicken Sie mit uns
in die Zukunft
der Rechtsberatung.**

Wir sehen uns in Nürnberg.

Anmeldung:
NürnbergMesse GmbH
Telefon +49 911 8606-8375
E-Mail datev2008@nuernbergmesse.de

DATEV eG
90329 Nürnberg
Telefon +49 911 276-0
E-Mail info@datev.de

www.datev.de/kongress



Thema

Ausgangspunkt des Streits war vor allem die Regelung des Art. 229 § 6 Abs. 4 S.1 EGBGB, wonach geregelt wurde, dass, wenn die Verjährungsfrist in der seit dem 1.1.2002 geltenden Fassung kürzer war als die Verjährung nach altem Recht, die kürzere Frist von dem 1. Januar 2002 an berechnet werden sollte. Hiermit sollte eigentlich verhindert werden, dass Altansprüche bereits mit Inkrafttreten des neuen Rechts am 1.1.2002 verjährt sind.

Renommiertere Rechtsgelehrte und ein Teil der Instanzgerichte hatten nun teilweise die Auffassung vertreten, dass es sich bei Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB gegenüber Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB und § 199 BGB um eine Sonderregelung über den Fristenbeginn handeln sollte, was bedeutet hätte, dass § 199 BGB nicht anwendbar gewesen wäre. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Verjährung bei diesen Altfällen kennnisunabhängig eingetreten wäre (sog. Stich-

tagslösung), womit auch die meisten Altfälle bereits am 31.12.2004 verjährt gewesen wären.¹¹

Um so erfreulicher für die betroffenen Anleger ist es daher, dass nun der XI. Zivilsenat des BGH in einem Urteil vom 23.01.2007 (Az. XI ZR 44/06) endgültig Klarheit in der Materie geschaffen und eindeutig erklärt hat, dass es bei der Verjährung auch auf die subjektiven Elemente des § 199 Abs. 1 BGB ankommt, also Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis.¹²

In überzeugender Weise führt der BGH dabei in seinem Urteil aus, dass es dem Schutzbedürfnis des Gläubigers entspricht, eine kürzere Verjährungsfrist erst dann anzuwenden, wenn auch alle Voraussetzungen dieser Frist vorliegen.¹³

Viele „Altfälle“, nicht nur aus dem Bereich „Schrottimobilien“, dürften somit noch nicht verjährt sein.

Es wird jedoch auch nach wie vor im Einzelfall zu prüfen sein, wann eine „Kenntnis“ oder „grob fahrlässige Unkenntnis“ des Anspruchsinhabers gegeben ist. So hatten in den „Schrottimobilienfällen“ Gerichte teilweise recht großzügig die Ansicht vertreten, dass eine Kenntnis des Anlegers erst dann gegeben sei, wenn dieser sich – oftmals erst nach vielen Jahren – umfassend anwaltlich über mögliche Ansprüche und die jeweiligen Anspruchsgegner informierte und ihm somit fachkundig „die Augen geöffnet“ wurden. Für die „grob fahrlässige Unkenntnis“ war der BGH selbst in der Vergangenheit strenger und hatte diese Schwelle bereits dann angenommen, wenn der Anspruchsinhaber sich ohne nennenswerten Aufwand Kenntnis hätte beschaffen können, z.B., wenn der Anleger auf Gesellschafterversammlungen schon von Missständen bei seinem Fonds erfuhr. Hier besteht also nach wie vor Konkretisierungsbedarf.

Neues im Notariat

17. und 18. Oktober 2008



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Anwaltsnotariat

Die **Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat** im Deutschen Anwaltverein lädt herzlich zu dieser **Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** ein. Sie findet statt am 17. und 18. Oktober 2008 im **Hotel Ramada Plaza Berlin**, Prager Platz, 10779 Berlin.

Programm

Freitag, 17. Oktober 2008

14.00 Uhr
Die Unabhängigkeit des Notars - Eine Analyse der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung
Richter am Landgericht Klaus Lerch, Frankfurt am Main

15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr
Unternehmensnachfolge
Notar Prof. Dr. Wolfgang Baumann, Notarsozietät Prof. Baumann und Dr. Fabis, Wuppertal

16.30 Uhr
Neues im Notariat
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärger, Kärger de Maizièrre & Partner, Berlin

*Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier
DAV-Geschäftsführung, Berlin*

18.00 Uhr
Mitgliederversammlung

20.00 Uhr
Geselliger Abend

Samstag, 18. Oktober 2008

9.00 Uhr
Europäische Gesellschaftsformen
*Rechtsanwalt Dr. Jens Wagner
Allen & Overy LLP, New York*

9.45 Uhr
Umwandlung durch Verschmelzung
*Rechtsanwalt Andreas Jentgens
Raupach & Wollert-Elmendorff, Düsseldorf*

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr
Gestaltungsmöglichkeiten im Gesellschaftsvertrag
*Rechtsanwalt Sebastian Korts,
Korts Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Köln*

12.00 Uhr
Ende der Veranstaltung

Teilnehmergebühren: Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat und Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft wird ein Teilnehmerbeitrag von 110,- € erhoben. Nichtmitglieder zahlen 170,- €. Wer vorher oder am Tage der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft beiträgt, zahlt die ermäßigte Teilnehmergebühr.

Stornogebühren: 18,00 Euro bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, 50 % des Teilnehmergebührens bis 5 Tage vorher, 100 % bei weniger als 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

Hotelzimmer: Für die Teilnehmer haben wir im Hotel **Ramada Plaza Berlin**, Prager Platz, 10779 Berlin bis zum 05.09.2008 ein Zimmerkontingent (EZ/DZ 139,00 €, inkl. Frühstück) auf Abruf reservieren lassen. Die Zimmerreservierung bitten wir telefonisch (Tel.: 030-236250-638) unter dem Stichwort „Arge Anwaltsnotariat“ selbst vorzunehmen.

Anmeldungen (schriftlich erbeten) bitte **direkt** an: **Deutsche Anwaltsakademie, Veranstaltungsorganisation, Jana Hartwig, Littenstraße 11, 10179 Berlin** (Tel.: 030 / 72 61 53 182, Fax: 030 / 72 61 53 188, hartwig@anwaltsakademie.de). Ein Fortbildungsnachweis wird auf Wunsch erteilt. **Weitere Informationen erhalten Sie beim Deutschen Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat, Katrin Bandke, Littenstraße 11, 10179 Berlin** (Tel.: 030/ 72 61 52 171, Fax: 030/ 72 61 52 190, bandke@anwaltverein.de).

Fazit

Die „Schrottimmobilien“-Fälle werden auch in Zukunft in großem Umfang die Gerichte und Anwälte beschäftigen, vor allem vor dem Hintergrund, dass nach Beobachtung des Autors zurzeit wieder verstärkt derartige minderwertige Kapitalanlage-Immobilien an Anleger vermittelt werden. Der „Durchbruch“ für die Betroffenen vor Gericht konnte noch nicht erzielt werden, teilweise wurden die Voraussetzungen für eine Schadenersatzverpflichtung der Verantwortlichen vom BGH wieder angehoben, so dass die Anwälte der Geschädigten in verstärktem Umfang gefordert sind, um positive Ergebnisse für ihre Mandanten zu erzielen. Unsicherheiten bleiben aber auch für die finanzierenden Banken, so dass teilweise auch vermehrt Vergleichsabschlüsse erzielt werden können.

Der Autor ist Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Immobilien- und Kapitalanlagerechts in Berlin

Die Beratungsvergütung nach alten ARB

Christoph Buck



Nachfolgend drucken wir den Vortrag zum Thema „Vergütung von Beratungen seit dem 01.07.2006 bei Altverträgen“, den Rechtsanwalt Christoph Buck aus Todenau auf der Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV am 13.06.2008 in Hamburg gehalten hat, mit freundlicher Genehmigung des Autoren ab.

Ausgangslage

Seit dem 01.07.2006 gibt es keinen gesetzlichen Gebührenrahmen mehr für die Beratungstätigkeit des Rechtsanwaltes. Vielmehr soll der Rechtsanwalt gemäß § 34 RVG n.F. für seine Beratungstätigkeit sowie für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken.

Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, verweist § 34 auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sprich auf § 612 BGB. Der Anwalt soll dann eben die übliche Vergütung verlangen können. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Beratungsgebühr bzw. die Gebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, jeweils höchstens 250,00 €, die Erstberatungsgebühr weiterhin 190,00 €.

Problemstellung

Die bisherigen ARB-Bestimmungen passen mit der neuen Rechtslage nicht zusammen. Diese waren abgestimmt auf die geltenden gesetzlichen Gebührenrahmen in § 20 Abs. 1 BRAGO bzw. 2100 VV zu § 13 RVG. So trägt nach § 2 Abs. 1 b ARB 75 der Rechtsschutzversicherer die Vergütung aus ei-

ner Honorarvereinbarung nur, soweit die gesetzliche Vergütung hätte getragen werden müssen. § 5 Abs. 1 a ARB 94/2000 sehen eine generelle Begrenzung des Leistungsumfangs bei einer Honorarvereinbarung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung vor. Es stellt sich deshalb die Frage, was nach neuer Rechtslage als gesetzliche Vergütung im Sinne der bisherigen ARB anzusehen ist.

Die Rechtsschutzversicherer sahen sich veranlasst, ihre Rechtsschutzbedingungen an die neue Rechtslage anzupassen und den Leistungsumfang für die Beratungstätigkeit und Ausarbeitung eines Gutachtens auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, in der Regel auf den in § 34 n.F. RVG genannten Betrag von 250,00 €. Wie so oft, haben die Versicherungsnehmer auch von dieser Bedingungsänderung nicht profitiert. Denn eine betragsmäßige Beschränkung sahen die bisherigen Bedingungen außer bei der Erstberatung nicht vor. Allerdings gelten die alten ARB für bereits bestehende Rechtsschutzverträge weiter. Rechtsanwälte und Versicherer stehen deshalb gleichermaßen vor dem Problem, ob und in welchem Umfang der Rechtsschutzversicherer bei Altverträgen verpflichtet ist, ein vereinbartes Beratungshonorar zu tragen.

Obwohl § 34 RVG n.F. inzwischen fast zwei Jahre in Kraft ist, gibt es bislang keinerlei Rechtsprechung zu dieser Thematik. Offensichtlich ist es den beteiligten Anwälten und Rechtsschutzversicherern bislang immer gelungen, sich in irgendeiner Weise zu einigen, vielleicht aufgrund der rechtlichen Unwägbarkeiten. Ich möchte im folgenden den Meinungsstand darstellen:

1. Nach der einen Auffassung, die ich als „Titaniclösung“ bezeichnen möchte, besteht aufgrund der neuen Rechtslage bei Altverträgen eine Deckungslücke, weil eine vereinbarte Vergütung

- 1 Zahlen laut Hoppe/Lang, ZfIR 2005, S. 800.
- 2 So Schätzungen von Oechsner, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.03.2007, S. 21.
- 3 BGH, Urteil vom 16.05.2006, XI ZR 6/04, Rz. 41, NJW 2006, S. 2099.
- 4 BGH, Urteil vom 16.05.2006, Rz. 45.
- 5 BGH, Urteil vom 16.05.2006, XI ZR 6/04, Leitsatz a).
- 6 BGH, Urteil vom 16.05.2006, Leitsatz b).
- 7 BGH, Urteil vom 16.05.2006, Rdzr. 38.
- 8 BGH, Urteil vom 16.05.2006, Leitsatz 3.
- 9 Oechsler, NJW 2006, S. 2451.
- 10 BGH, Urteil vom 16.05.2006, Rz. 51-52.
- 11 Assmann/Wagner, Die Verjährung sogenannter Altansprüche der Erwerber von Anlagen des freien Kapitalmarkts, NJW 2005, S. 3169, S. 3172; Wagner, Zur Auslegung des Art. 229 § 6 EGBGB contra legem, BKR 2007, S. 18; OLG Hamm WM 2006, S. 1477, 1480, LG Berlin, ZGS 2006, S. 160, OLG Celle ZIP 2006, S. 2163, S. 2166.
- 12 BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. XI ZR 44/06, Leitsatz.
- 13 BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. XI ZR 44/06, Rz. 29.

niemals eine gesetzliche Vergütung sein kann. Eine gesetzliche Vergütung soll nur dann vorliegen, wenn die Kriterien der Bemessung selbst vom Gesetzgeber vorgegeben werden (so Hansen RVG Report 2006 121, 124). Das sei bei der üblichen, nach materiellem Recht zu bestimmenden Gebühr gerade nicht der Fall. Nach dieser Auffassung besteht bzgl. einer vereinbarten Beratungsgebühr nach alten ARB seit dem 01.07.2006 eine Deckungslücke. Die Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherer für ein vereinbartes Beratungshonorar ist also schlicht weg untergegangen, deshalb Titaniclösung.

So auch Bauer in NJW 2006, 1485 der auf die unklare Rechtslage hinweist und Kulanzleistungen der Versicherer fordert.

2. Die gegenpolige Meinung hingegen sieht die vereinbarte Vergütung selbst

als die gesetzliche Vergütung an (so Mayer/Kroiß/Teubel RVG, § 34 RN 10). Obwohl dies nichts mit dem heutigen Hausherrn zu tun hat, möchte ich diese Meinung als Des-Anwalts-Lieblingslösung bezeichnen. Konsequenz wäre, dass der Rechtsschutzversicherer das zu bezahlen hat, was der Rechtsanwalt durch Vereinbarung mit seinem Versicherungsnehmer vorgibt, jedenfalls im Rahmen der Billigkeit. Wohl eher paradisische Zustände, auf deren Zustimmung seitens der Versicherer wir Anwälte vermutlich vergeblich hoffen. Die damit verbundene Unkalkulierbarkeit für den Rechtsschutzversicherer ist zugegebenermaßen kaum hinnehmbar. Die Leistungspflicht des Versicherers wäre dem Diktat des Anwaltes unterworfen, der gegenüber dem Rechtssuchenden die Bedingungen seiner Tätigkeit stellt und somit gleichermaßen in die Vertragsautonomie des

Versicherers eingreift. Zudem ist diese Auffassung mit dem Solidaritätsgedanken innerhalb der Versicherungsgemeinschaft - so es diesen heeren Grundsatz noch geben sollte - kaum vereinbar.

Dazwischen gibt es folgende Mittellösungen:

a) U.a. Hansens (RVG-Report 2006, 124) schlägt vor, dass die seit dem 01.07.2006 bei Altverträgen bestehende Vertragslücke mit dem bis zum 30.06.2006 geltenden Gebührenrahmen gefüllt werden soll. Die frühere Rechtslage soll uns also ähnlich wie der dahingehende

Schlossherr quasi als Hausgespenst weiter verfolgen, bis alle Altverträge beendet sind. Diese Gespensterlösung ist ersichtlich mit dem Willen des Gesetzgebers nicht vereinbar und deshalb abzulehnen.

b) Vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) favorisiert, soweit ich dies beurteilen kann, ist die Auffanglösung, die ebenso den Standpunkt vertritt, dass eine Honorarvereinbarung niemals eine gesetzliche Gebühr sein kann, deshalb sei die Auffanggebühr des § 34 RVG n.F. als gesetzliche Vergütung anzusehen. Der Versicherungsnehmer wird also so behandelt, wie wenn keine Honorarvereinbarung getroffen worden wäre, der Versicherer bezahlt max. 250,00 € für die Mehrfachberatung bzw. 190,00 € für Erstberatungen. Diese Auffassung ist aus zweierlei Gründen abzulehnen: Zum einen handelt es sich bei dem genannten Höchstbetrag nicht um eine gesetzliche Gebühr sondern lediglich um eine gesetzliche Beschränkung. Zum anderen stellt diese Lösung eine einseitige Vertragsänderung zu Lasten des Versicherungsnehmers dar. Denn nach den Altverträgen sind Beratungsgebühren bei der Mehrfachberatung streitwertbezogen bis zu einer 1,0-fachen Gebühr zu tragen. Dies kann im Einzelfall deutlich mehr als 250,00 € sein. Vertragszweck und Vertragsinhalt dürfen nicht im Wege der Auslegung zum Nachteil des Versicherungsnehmers verändert werden.

c) Lösungsvorschlag

Meines Erachtens ist allerdings über den Weg der Vertragsauslegung eine sachgerechte Lösung zu finden, wobei ich offen lassen möchte, ob es sich nun um eine unmittelbare Vertragsauslegung oder um eine ergänzende Auslegung handelt, letztere würde eine ungewollte Regelungslücke voraussetzen. Da es vorliegend um Versicherungsbedingungen geht, und diese sich an die Versicherungsnehmer richten, muss der Ansatzpunkt der Auslegung, wie vom Bun-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

desgerichtshof immer wieder ausgeführt, das Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung seines Interesses usw. sein; Sie alle kennen die inzwischen berühmt gewordene Definition.

Es stellt sich also die Frage, wie der durchschnittliche Versicherungsnehmer die Vereinbarung zum Leistungsumfang in den alten ARB verstehen kann. Da dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer in der Regel nicht bekannt sein wird, wie die gesetzliche Vergütung im Einzelnen ausgestaltet ist, geht die Erwartung des VN nach seinem laienhaften Verständnis dahin, dass der Rechtsschutzversicherer ihn von allen Beratungsgebühren freistellt, die der Rechtsanwalt nach der Gesetzeslage berechnen darf. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer ist insbesondere nicht in der Lage zu unterscheiden, ob der Anwalt im Einzelfall eine gesetzliche Gebühr berechnet hat oder aber Gebühren, die sich lediglich im Rahmen dessen bewegen, was nach der Gesetzeslage möglich und zulässig ist. Dies interessiert den Versicherungsnehmer auch nicht. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird vielmehr davon ausgehen, dass seine Rechtsschutzversicherung all diejenigen Beratungsgebühren übernimmt, die der Rechtsanwalt rechtmäßig berechnet hat, die also insbesondere in der Höhe dem Vergütungsrecht entsprechen, dies auch, wenn das Beratungshonorar mit dem Anwalt vereinbart wurde.

Legt man nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers bei der KlauselAuslegung diesen weiteren Gesetzmäßigkeitsbegriff zugrunde, dann stellt zweifelsohne jede Vergütung die gemäß § 34 RVG n.F. § 612 BGB als üblich anzusehen ist, die gesetzliche Vergütung im Sinne der ARB dar.

Fazit:

Wird für eine außergerichtliche Beratungstätigkeit eine Honorarvereinbarung getroffen, die unter Berücksichtigung der allseits bekannten Bemessungskriterien der Üblichkeit entspricht, ist der Rechtsschutzversicherer nach den ARB 75 wie nach ARB 94/ 2000 zur Erstattung dieser Gebühren verpflichtet. Dies entspricht der Auslegung von § 2 ARB 75 bzw. § 5 ARB 94/2000, nach dem

Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers.

Dieses Ergebnis ist auch sachgerecht, denn der ursprüngliche Deckungsumfang nach alter Rechtslage bleibt so im Kern auch nach der Neufassung von § 34 RVG erhalten. Anwälte sollten sich nicht scheuen, das vereinbarte Beratungshonorar aus einem nach alten ARB versicherten Beratungsmandat bei dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer ein-

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

RA-MICRO
Am Amtsgericht
Charlottenburg

Full-Service für Anwaltskanzleien

Aktion August / September:
“Kanzlei - Check”
IST/SOLL Analyse in Ihrer Kanzlei nach RA-MICRO Standard zu den Themen:
Hardware, Internet, Anti-Virenprogramme, Software-Einstellungen, Datensicherung.
Dauer: 1,5 Stunden
Nur 75,- € zzgl. MwSt. u. Fahrtkosten

Software
Hardware
Diktiersysteme
Telefonanlagen
Kanzleisoftware
Kanzleimarketing
Elektronische Akte
Kanzleiorganisation
Elektronische Signatur
WebAkte & Online-Recherchen
Datensicherung und -sicherheit
Schulungen / Seminare / Workshops

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234
www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

RA-MICRO DictaNet

zureichen und gegebenenfalls durchzusetzen, um eine Verkürzung des Rechtsschutzes zum Nachteil des Mandanten zu vermeiden.

Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht

Anwaltsgeschichte für Referendarinnen und Referendare

Die Präsidentin des Kammergerichts hatte den Gedanken entwickelt: Die zukünftigen Referendarinnen und Referendare, die ja wohl zu 80 % Anwältinnen und Anwälte werden, müssten auch über die Geschichte der Anwaltschaft unterrichtet werden.

Dies wurde jetzt in die Tat umgesetzt.

Am 18. Juni 2008 führte der Autor eine Veranstaltung zum Thema

„Aspekte deutscher Justizgeschichte im 20. Jahrhundert / Anwalt“

durch. Obschon das Thema kein Klausuren- oder sonstiger Prüfungsstoff ist, nahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum großen Teil mit Interesse an der Veranstaltung teil.

Sie wurden mit der Existenz des Forums Anwaltsgeschichte e. V. und des Vereins Moderne Anwaltsgeschichte e. V. des DAV vertraut gemacht und ermuntert, sobald sie daran denken sollten, eine Doktorarbeit zu schreiben, doch eine anwaltsgeschichtliche Dissertation aus dem Themenkatalog zu erstellen, den das Museum der Deutschen Anwaltschaft der BRAK zusammengestellt hat.

Es wurden die goldenen Worte zweier großer Anwälte zitiert:

„Sich in die Vergangenheit zu versenken mag persönliche Liebhaberei sein. Aber mit der Geschichte das

Wesen unseres Berufs zu erforschen, aus ihr die richtige Grundauffassung zu gewinnen, die unser Handeln täglich und stündlich bestimmt, das ist ein Aufgabe, deren Größe auch der nicht verkennen kann, der nicht gern die Staubluft des Altertums atmet.“ (Weißler)

„Ich empfinde es heute noch als einen Vorteil, dass mir das Jetzt immer nur als Fortsetzung des Einst erscheint. Man kann nicht schematisch geschichtliche Parallelen ziehen. Aber die Erinnerung an das, was war, lehrt uns das, was ist, verstehen und ertragen.“ (Hachenburg)

Berichtet wurde zunächst über den Vormärz, die Paulskirchenbewegung und die Entstehung der Rechtsanwaltsordnung von 1878, über die Bedeutung der Rechtsanwaltskammern und des Deutschen Anwaltvereins sowie die Geschichte und den organisatorischen Unterschied beider Institutionen.

Es folgte die Anwaltsgeschichte in der Weimarer Zeit, insbesondere zur Numerus clausus-Problematik, zur Notlage der Anwaltschaft (wobei sich Parallelen zur heutigen Zeit geradezu aufdrängten) und zur „Frauenfrage“. Zur Weimarer Zeit wurden dann unter dem Stichwort „Anwaltsgeschichte als Einzelgeschichte“ einzelne Anwälte portraitiert, so u.a. Max Hachenburg, Julius Ma-

gnus, Ernst Wolff, Max Alsberg und Hans Litten.

Mit der Beschreibung der Aktivitäten von Roland Freisler im Preußischen Landtag im Jahre 1932 fand die Überleitung zur Anwaltschaft im Nationalsozialismus und zur Verfolgung der jüdischen Juristen statt.

Im Anschluss daran wurde die Nachkriegszeit behandelt, die Rechtsanwaltsordnung von 1959, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den „Standesrichtlinien“ aus dem Jahr 1987 und deren Folge in Gestalt der neuen BRAO von 1994. Die Veranstaltung wurde abgeschlossen durch ein kurzes Wort zur Psychologie des Berufs.

Es war eine lohnende Veranstaltung, die allerdings aufgrund des sehr weit gesteckten Themas – trotz der für eine Referendararbeitsgemeinschaft außergewöhnlich langen Dauer von 7 1/2 Stunden – in manchen Bereichen nur sehr cursorische Informationen vermitteln konnte.

Der Präsidentin des Kammergerichts ist es zu danken, dass ein aus der Sicht der Anwaltschaft so wichtiger Ausbildungskomplex zur Referendarausbildung hinzugekommen ist.

*Gerhard Jungfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht*



RA Jungfer beim Vortrag

Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfach- angestellten im OSZ Recht

Die schulische Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten erfolgt in einem der Oberstufenzentren Recht, wie dem in der Danckelmannstraße in Charlottenburg. Hier leitet Werner Zock die Abteilung 1 für ReNo's und Justizfachangestellte. Sie umfasst 700 Schüler oder besser gesagt Schülerinnen, denn noch immer sind 95 % der Schüler weiblich, wobei in den letzten

Stichwort Ausbildungsvergütung:

Die Rechtsanwaltskammern und der Deutsche Anwaltverein geben auf ihren Webseiten Empfehlungen für die Vergütung von auszubildenden Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestellten als Orientierungshilfe für Arbeitgeber heraus. Nach den Empfehlungen des DAV aus dem Azubi-Merkblatt 2007 sollte die zu zahlende Ausbildungsvergütung folgende Werte nicht unterschreiten:

- im 1. Ausbildungsjahr 325 Euro
- im 2. Ausbildungsjahr 435 Euro
- im 3. Ausbildungsjahr 525 Euro

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat letztmalig im Jahr 2003 die Höhe der Ausbildungsvergütung beraten und empfiehlt seitdem:

- im 1. Ausbildungsjahr 350 Euro
- im 2. Ausbildungsjahr 410 Euro
- im 3. Ausbildungsjahr 460 Euro

Weitere ausführliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie Merkblätter, Musterverträge, Prüfungsordnung und Statistiken finden Sie unter www.rak-berlin.de im Bereich 'Über die RAK/ Aus- und Fortbildung ReNo' oder unter <http://www.anwaltverein.de/praxis/reno>.



v.l.n.r.: Abteilungsleiter Werner Zock, RA Hans-Joachim Ehrig, Vors. RiLG a.D. Gerhard Menzel

Jahren erfreulicherweise ein leichter Anstieg des Männeranteils zu verzeichnen ist. Die Klassenstärke beträgt zu Beginn der Ausbildung 28-30 Schüler, verringert sich jedoch meist schon nach der Probezeit und dann im weiteren Verlauf der Ausbildung um etwa 4 Schüler.

Die Mehrzahl der Schüler sind Abiturienten (56%), die zweite große Gruppe stellen die Realschüler (40 %). Die Zahl der Schüler, die einen erweiterten Hauptschulabschluss oder gar keinen Abschluss vorweisen können, ist dagegen verschwindend gering.

Die Prüfung am Ende der Ausbildung schaffen im ersten Anlauf 92 % der Schüler. Zwar gibt es darüber hinaus zwei Wiederholungsversuche, die Wahrscheinlichkeit, die Prüfung zu bestehen sinkt jedoch drastisch mit der Anzahl der Wiederholungen. So fallen beim ersten Wiederholungsversuch bereits 25 %, beim zweiten schon 50 % der Prüflinge durch.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist nach dem Berufsbildungsgesetz die zuständige Stelle für den Bereich der Ausbildung. Sie führt das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, nimmt die Prüfungen ab, gibt eine Empfehlung für die Mindestvergütung (siehe Kasten) und hat eine eigene Ausbildungsabteilung.

Zweimal jährlich nimmt die Rechtsanwaltskammer sowohl die Zwischenprü-

fung wie auch die Abschlussprüfung ab. Die Zwischenprüfung dient dazu, allen an der Ausbildung Beteiligten eine Überprüfung des Ausbildungsstandes zu ermöglichen.

Bei der Abschlussprüfung der Auszubildenden im Sommer 2008 haben von 207 Teilnehmern 8,2 % der Prüflinge nicht bestanden. Darüber hinaus waren die Noten so verteilt: sehr gut: 8,7 %; gut: 38,7 %; befriedigend: 34,8 %; ausreichend: 9,7 %.

Nach der Prüfung findet traditionell eine



RA Dr. Mollnau mit „freigesprochenen“ ReNos

Freisprechungsfeier statt, an der neben den Absolventen, denen feierlich die Zeugnisse ausgehändigt wurden, noch viele Familienangehörige teilnehmen. Die Feier endet stets mit einem Brunchbuffet.

Für Schüler, die im 4. Halbjahr einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser vorweisen können, besteht auch die Möglichkeit, die Prüfung um ein halbes Jahr vorzuziehen. Von dieser Möglichkeit machen etwa 10 % der Auszubildenden Gebrauch, wobei anzumerken ist, dass teilweise auf ausdrücklichen Wunsch der Ausbildungskanzleien davon Abstand genommen wird die Ausbildung zu verkürzen.

Die Mehrzahl der Auszubildenden kommt auf eine 40-Stundenwoche, wobei die Schulzeit und die Fahrzeit zur Arbeitsstelle hier mit eingerechnet werden. Zudem werden die meisten Schüler von ihren Ausbildern zumindest an einem Nachmittag von zwei Schultagen freigestellt.

Neuen Zustrom erhält das OSZ Recht in Charlottenburg auch durch den jährlich stattfindenden „Tag der offenen Tür“. Nach Ansicht des Abteilungsleiters des OSZ, Werner Zock, wäre es insoweit wünschenswert, die im Februar 2009 erneut stattfindende Veranstaltung dahingehend auszubauen, eine Art Stellenbörse einzurichten. Eine solche würde eine gute Gelegenheit bieten, Ausbildungskanzleien mit Ausbildungsanwärtern zusammenzuführen und somit einen konstruktiven Austausch zu ermöglichen.

Sarah Diwell

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss
beachten:

Immer am 20.
des Vormonats

BAVintern

Rechtsberatung durch Jedermann?

Am 1. Juli 2008 ist es in Kraft getreten – das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Seitdem dürfen auch Nichtjuristen, wie z.B. Kfz-Werkstätten, Architekten, Steuerberater oder Banken juristische Beratungsleistungen als Nebentätigkeit anbieten, die bislang ausschließlich den Rechtsanwälten vorbehalten waren. Dies stellt für die Rechtsanwaltschaft, die gerade in Berlin ohnehin einen schwierigen Stand hat, eine weitere Konkurrenz dar.

BAV-Geschäftsführer Christian Christiani hält die Anwaltschaft jedoch für gewappnet gegen die drohende Konkurrenz. Schließlich sind beispielsweise Werkstätten fachlich nicht hinreichend ausgebildet, um den Geschädigten umfassend über seine Ansprüche zu informieren und zu beraten. Um der Gefahr des Mandatsverlustes zu begegnen, sollte sich die Rechtsanwaltschaft weiterbilden, spezialisieren und insbesondere Fachanwaltskurse besuchen, so Christiani, „um sich von der Masse abzuheben“.

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg äußert zudem Zweifel an der Qualität der Rechtsberatung durch Nichtjuristen und warnt vor möglichen finanziellen und rechtlichen Folgen von Beratungsfehlern. Er rät in diesem Zusammenhang dazu, bei Bedenken lieber einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

„Nur Anwälte sind dafür umfassend ausgebildet, haften deshalb auch bei Fehlern“, gab Ulrich Schellenberg kürzlich in einem Zeitungsinterview zu Bedenken.

Schließlich verfügt jeder Rechtsanwalt über eine Berufshaftpflichtversicherung. Machen Nichtjuristen einen Fehler bei juristischen Beratungsleistungen, steht eine solche Absicherung nicht zur Verfügung, so dass der Geschädigte unter Umständen sogar leer ausgeht.

Schellenberg weist darauf hin, dass eine Erstberatung einen Verbraucher max. 190,00 EUR (zzgl. USt.) kostet und für Bedürftige zudem die Möglichkeit besteht, sich beim Amtsgericht einen Beratungshilfeschein ausstellen zu lassen, so dass hier nur Kosten in Höhe von 10,00 EUR auf diesen zukommen. Hinzuweisen ist zudem auf die kostenlose Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Jugendliche mit wenig oder ohne Geld (Di. und Do. 15-18 Uhr, Tel. 4606 7584, Exerzierstr. 23).

Was das RDG bringt und ob sich die Befürchtungen bestätigen werden, wird erst die Zukunft zeigen. Eines sollte man jedoch bedenken: Wenn man sich ein Bein bricht, würde man doch auch nicht zu einem Klempner gehen, oder?

Nicole Sylwester

Gerichtsnah Mediation durch Kölner Anwaltsmediatoren

**Veranstaltung des
AK Mediation im BAV**

Nicht nur im Karneval haben die Kölner die Nase vorn (vor den Berlinern), sondern auch in der Begleitung der gerichtsnahen Mediation durch unsere Kölner Kollegen.

Der Präsident des LG Köln war von dem Erfolg des Pilotprojektes der gerichtsnahen Mediation in zunächst Niedersachsen (AG und LG Göttingen) mit ca. 1.000 durch Mediation erledigten Fällen überzeugt, ein vorerst auf ein Jahr befristetes Modell an Kölner Zivilgerichten einzuführen. Bei diesem werden – im Gegensatz zur Berliner Praxis – keine Rich-



Rechtsanwältin und Mediatorin Ulrike Fischer

ter zu Mediatoren ausgebildet, sondern die mediationsgeeigneten Fälle nach § 278 V 2 ZPO an ausgebildete Anwaltsmediatoren verwiesen.

Um nähere Informationen zur Konzeption dieses Modells und den daraus gewonnenen Erfahrungen zu bekommen, lud der AK Mediation des Berliner Anwaltsvereins Frau Rechtsanwältin und Mediatorin Ulrike Fischer vom Arbeitskreis Mediation & Konfliktmanagement des Kölner Anwaltsverein am 11.6. 2008 zum Erfahrungsaustausch ein.

Frau Fischer berichtete, wie bereits im Jahr 2000 am LG in Köln ein Mediationsbüro (im Sinne des Multi-door-court-house von Frank Sander) eingerichtet wurde. Dieses erhielt zunächst nicht die nötige Aufmerksamkeit, bildete jedoch die Keimzelle des heutigen Arbeitskreises in Köln.

Die vom LG Köln mitgetragene Konzeption sieht vor, dass Mediation als weitere Möglichkeit der Streitregelung bekannter wird, ohne dass eine Konkurrenz zwischen Richter- und Anwaltsmediatoren entsteht. Frau Fischer sieht in der Kostenfreiheit der gerichtlichen Richtermediation - wie sie etwa in dem derzeitigen Berliner Modell praktiziert wird - einen Wettbewerbsnachteil für die externen Mediatoren.

Hier setzt das Kölner Modell an: Über das große Interesse der 66 Anwaltsme-

waltsverein Gelder einlegten. Aus diesem Fonds werden die Anwaltsmediatoren, die die vom Gericht verwiesenen Fälle übernehmen, anfänglich mit 75 €/Stunde vergütet. Eine Mediation wird grundsätzlich von zwei Mediatoren durchgeführt, jeweils eine Kollegin und ein Kollege, von denen einer Kenntnis auf dem jeweiligen Gebiet haben muss.

Die bisher mediierten Fälle stammen aus dem Familienrecht, dem Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Bau- und Nachbarschaftsrecht. Die Kölner Zivilgerichte versenden bei Klageeingang ein Informationsschreiben an die Parteien des Rechtsstreits, in dem die hier vorgestellte gerichtsnaher Mediation erläutert wird. Stimmen beide

Parteien einer Mediation zu, erhalten die Anwaltsmediatoren Akteneinsicht und das gerichtliche Verfahren ruht während der Mediation. Beide Parteien – wie natürlich auch die Mediatoren – verpflichten sich zur Verschwiegenheit zu den Inhalten der Mediation. Die Mediatoren verpflichten sich, ein ihnen ggf. zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht in einem späteren Prozess (bei Scheitern der Mediation) zu beanspruchen, und die Streitparteien werden in einem solchen Fall auch nicht die Parteivernehmung der anderen Seite beantragen.

Frau Fischer machte deutlich, dass es in der Kölner Anwaltschaft Zustimmung aber auch Skepsis mit Blick auf dieses Projekt gibt. Es wurde u.a. die Sorge laut, ein Kollege könnte sein Mandat an einen Anwaltsmediator verlieren, den die Parteien in einer anderen Rolle als der eines parteilichen Interessenvertre-

Parteien einer Mediation zu, erhalten die Anwaltsmediatoren Akteneinsicht und das gerichtliche Verfahren ruht während der Mediation. Beide Parteien – wie natürlich auch die Mediatoren – verpflichten sich zur Verschwiegenheit zu den Inhalten der Mediation. Die Mediatoren verpflichten sich, ein ihnen ggf. zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht in einem späteren Prozess (bei Scheitern der Mediation) zu beanspruchen, und die Streitparteien werden in einem solchen Fall auch nicht die Parteivernehmung der anderen Seite beantragen.

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

ters erlebt haben. Um dieses Risiko auszuschließen und ein positives Signal an die Berufskollegen zu senden, haben sich die Kölner Anwaltsmediatoren gegenüber der RAK Köln verpflichtet, für 10 Jahre keine Anwaltsmandate der Mediationsparteien zu übernehmen.

Das Kölner Projekt der gerichtsnahen Mediation durch externe Anwaltsmediatoren ist bis zum Ende 2008 finanziell abgesichert. Die Teilnehmer des AK Mediation baten Frau Fischer, nach Abschluss über den Erfolg und eine mögliche Fortführung zu berichten, die bei einer Berliner Lösung Pate stehen könnte.

*Horst F. Beckmann M.A.
Rechtsanwalt und Mediator*

Neuer Arbeitskreis im Berliner Anwaltsverein

AK WEG- und Mietrecht gegründet

Seit April dieses Jahres existiert ein neuer Arbeitskreis des Berliner Anwaltsvereins, der Arbeitskreis für WEG- und Mietrecht. Einmal im Monat treffen sich Berliner Kolleginnen und Kollegen zum fachlichen Austausch.

Regelmäßig hält dabei eine Kollegin oder ein Kollege einen Vortrag zu einem selbst gewählten Thema, über den anschließend angeregt diskutiert wird. Bewährt hat sich auch die so genannte „offene Runde“, in der die anwesenden Kolleginnen und Kollegen über aktuelle Fälle aus ihrer täglichen Praxis berichten, um dann gemeinsam verschiedene Lösungsansätze zu erarbeiten. Erfahrungsberichte aus der Berliner Gerichtslandschaft gehören ebenso zum Programm des Arbeitskreises wie Verweise auf interessante aktuelle Urteile oder Artikel aus den diversen Mietrechtszeitschriften.

Für die Zukunft ist eine regelmäßige aktuelle Rechtsprechungsübersicht geplant.

Der Arbeitskreis steht allen interessierten und engagierten Mitgliedern des

BAV offen. Über die Teilnahme wird eine Fortbildungsbescheinigung nach § 15 FAO ausgestellt.

Die nächste Sitzung findet am **Montag, den 01.09.2008, von 18 – 20 Uhr** im Haus des DAV in der Littenstraße 11, 10179 Berlin statt. Der Kollege Herr **RA Johannes Hofele** aus der Rechtsanwaltskanzlei Galler Denes + Partner wird einen Vortrag zum Thema

Alles eine Frage der Form – manchmal auch des Stils – Form- und andere Fragen im Mietrecht

halten.

Anmeldungen sind über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins e.V. möglich.

*Rechtsanwältin
Catherine Marie Koffnit*

DAV bietet Unterstützung bei berufsrechtlichen Streitigkeiten an

Ab sofort erweitert der DAV sein Angebot für die Mitglieder örtlicher Anwaltsvereine und unterstützt die Vereinsmitglieder bei berufsrechtlichen Streitigkeiten. Auch in Verfahren, in denen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anwaltschaft zur Klärung anstehen, kommt eine Unterstützung durch den DAV in Betracht.

Die Unterstützung muss schriftlich beantragt und begründet werden. Aus dem Antrag muss erkennbar sein, ob die Angelegenheit Aussicht auf Erfolg hat. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von Unterstützung. Ersetzt werden können die gesetzlichen Gebühren eines durch das einzelne Mitglied beauftragten Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin sowie sonstige Rechtsverfolgungskosten in Höhe von je 50 Prozent der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Erstattung der Anwaltsvergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wenn auch Sie Unterstützung in berufsrechtlichen Streitigkeiten benötigen, dann kommen Sie zum DAV. Fragen zu den genauen Modalitäten der Kostenerstattung beantwortet Ihnen RA Udo Henke aus der DAV-Geschäftsführung unter 030 / 726152 – 126.

Weitere Informationen zu dem neuen Service für Mitglieder finden Sie unter www.anwaltverein.de/leistungen/DAV-Rechtsverfolgungshilfe.

Mitteilung des DAV

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:

Verkehrsunfallrecht

Am 12. Juni 2008 lud der Berliner Anwaltsverein in Zusammenarbeit mit dem Kammergericht Richter und Anwälte zur gemeinsamen Fortbildung zum Thema Verkehrsunfallrecht ein. Als Referent konnte VRiKG Adalbert Grieb, Vorsitzender Richter des 12. Senats des Kammergerichts, gewonnen werden. Der 12. Senat, zugleich Schifffahrtsobergericht, ist insbesondere für Rechtsstreitigkeiten zu außervertraglichen Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen zuständig. Anhand eines sehr umfangreichen Skripts erläuterte VRiKG Grieb den Teilnehmern ausführlich und lebensnah die aktuelle Rechtsprechung zu Haftungsquoten, Art und Umfang des Schadensersatzes und zum Verfahrensrecht.

Bereits zur Klärung der Frage der Aktivlegitimation verwies VRiKG Grieb auf einen Beschluss des Kammergerichts vom 12. April 2007, 12 U 51/07 (veröffentlicht in VRS 113, 209 f.). Er stellte klar, dass sich das Eigentum am Kfz nicht aus der Eintragung im Kfz-Brief ergibt, der als verwaltungsrechtliche Urkunde ohne öffentlichen Glauben lediglich dokumentiert, auf welche Person ein Kfz bei der Zulassungsstelle zugelassen ist. Seit 1. März 2007 bestimmt hierzu § 12 Abs. 6 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV: „Die Zulassungsstelle entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte.“



VRiKG Adalbert Grieb, RA Marcus W. Gülpert (v.l.n.r.)

VRiKG Grieb zitierte weiter zahlreiche Entscheidungen, in denen sich das Kammergericht mit Unfällen im Rahmen des verkehrswidrigen Befahrens von Sonderfahrstreifen („Busspur“), § 41 Abs. 2 Nr. 5 (Z 245) StVO, auseinander zu setzen hatte und hierzu wiederholt aussprach, dass es sich bei den Vorschriften über den Sonderfahrstreifen nicht um Schutzgesetze zu Gunsten des gleichgerichteten Verkehrs oder des Gegenverkehrs handelt (vgl. 12 U 191/07, veröffentlicht in NZV 2008, 297-299).

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden die Ausführungen des Referenten zu der Entscheidung 12 U 195/05 (veröffentlicht in VerkMitt 2007, Nr. 79) verfolgt: Kollidieren ein Radfahrer und ein Inlineskater auf einem gemeinsamen Fuß- und Radweg, kommt es auf die wechselseitigen Verhaltenspflichten an. Im Gegensatz zu den Radfahrern existiert

für Inlineskater, die in der StVO bisher nicht gesondert erwähnt werden, ein allgemeines Rechtsfahrgebot nicht. Im Ergebnis haben damit auf Wegen, die für Radfahrer und Fußgänger gemeinsam freigegeben sind, bis zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung Inlineskater und Radfahrer nach Maßgabe des § 1 StVO aufeinander Rücksicht zu nehmen, wobei sich Radfahrer an das generelle Rechtsfahrgebot halten müssen. Lässt sich der genaue Unfallablauf nicht mehr aufklären, liegt eine non-liquet-Situation vor, mit der Folge, dass beide mit ihren (Schadenersatz- und Schmerzensgeld-)Forderungen erfolglos bleiben.

Beachtung fanden ebenso die durch VRiKG Grieb referierten Entscheidungen des Kammergerichts zur Frage des Beweisantritts: In Verkehrsunfallverfahren wird regelmäßig eingewandt, der Unfallgegner sei mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Es entspricht hier jedoch der einhelligen Auffassung, dass für den Beweis einer bestimmten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Zeugenbeweis ein ungeeignetes Beweismittel ist, wenn nicht die besondere Sachkunde des Zeugen dargelegt oder Bezugstatsachen erläutert werden (vgl. 12 U 205/06, veröffentlicht in NZV 2007, 524).

Qualifizierte Signatur jetzt!

Ab dem **01.12.2008** gibt es nur noch das **elektronische Mahnverfahren!**

Bei uns erhalten Sie **sofort zum Mitnehmen** Ihre Signaturkarte mit der qualifizierten Signatur.

Komplettlösungen incl. aller Hard- + Software + Installation + Schulung.



Auf Wunsch: **Registrierung in Ihrer Kanzlei.**



DEUTSCHLAND GMBH
Sieglindestraße 7, 12159 Berlin
(030) 88551185 oder 0800signhelp
www.signhelp.de

Die nächste gemeinsame Fortbildungsveranstaltung findet am Donnerstag, den 18. September 2008, im DAV-Haus, Littenstraße 11, 18-20.00 Uhr statt. VRiKG Joachim Stummeyer referiert dann Kernpunkte der aktuellen Rechtsprechung zum Bauwerkvertrags- und Architektenrecht.

Rechtsanwalt
Maximilian Gutmacher



Ihr Michael Schucklies und Team



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Innovationsforum 2008
Am 03. September 2008 ab 12:00 Uhr

Unfallmandate über das Internet akquirieren mit schadenfix.de
Serviceakte und Mandantenrundbrief - WebAkte
Erfolgreiches Videomarketing - WebAkte
Auf jeden Fall vorbereitet - mit LEASING

RA-MICRO Vorführung für Interessenten
Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

RA-MICRO für Berufseinsteiger
INFO-TAG 27. August 2008 ab 15:00 Uhr
Nutzen Sie RA-MICRO 1 Jahr kostenlos !!

Neu:
RA-MICRO Komplettpaket mit Notebook*!
* solange der Vorrat reicht, längstens bis zum 30.09.2008



Die Elektronische Signatur

www.ra-micro-mitte.de

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:
Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten



KANZLEISOFTWARE



Gerichtsbesuch einmal anders

Das Land- und Amtsgericht Mitte und der Berliner Anwaltsverein luden gemeinsam am 1. Juli zur Führung durch das Gerichtsgebäude auf der Littenstraße ein.

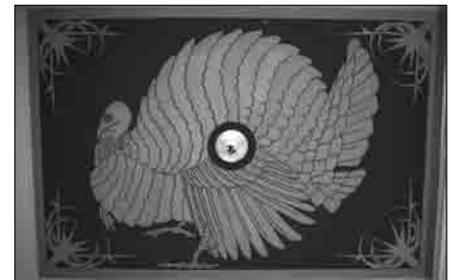
Scheinbar vertraut aus dem Gerichtsalltag, gibt es im prächtigen Berliner Gerichtsgebäude an der Littenstraße - dem einstigen Stadtgericht - doch zahlreiche interessante architektonische und historische Aspekte zu entdecken. Acht

Richterinnen und Richter führten die Anwälte und Richter, die der Einladung gefolgt waren, in kleinen Gruppen durch das 1905 errichtete Gebäude, dessen Sanierung nun (fast) abgeschlossen ist. Zu besichtigen sind dabei auch die großen Höfe der Anlage, mit Truthahn-Reliefs verzierte Sitzungssäle (die einstigen Landwirtschafts-Kammern), der Sit-

zungssaal des Obersten Gerichtshofs der DDR, die Büste zum Gedenken an den Anwalt und Hitlergegner Hans Litten.

Auch Ulrich Beuerle, bisher Präsident des Amtsgerichts Hohenschönhausen, nutzte den Abend vor seiner Amtseinführung als neuer Präsident des Amtsgerichts Mitte, um „sein“ Gericht und seine Geschichte kennen zu lernen.

*Christian Christiani
BAV-Geschäftsführer*



Fortbilden!

Die Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins im 2. Halbjahr 2008

Das MoMiG kommt

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Wenn das MoMiG wie jetzt geplant Oktober/November 2008 in Kraft tritt, wird es die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes sein. Das Gesetz belässt es nicht bei punktuellen Änderungen, sondern bringt eine in sich geschlossene Novellierung des geltenden GmbH-Rechts. Nicht nur für Gesellschaftsrechtler bietet diese tiefgreifende Reform des GmbH-Rechts wichtige Neuigkeiten. Die neue GmbH-Variante, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, die ohne Mindeststammkapital gegründet werden kann, wird ab nun in der Beratung von kleineren Unternehmern, Selbständigen und Einzelunternehmern eine zentrale Rolle spielen. Nicht zuletzt beinhaltet das MoMiG wichtige Änderungen bei den Insolvenzantragspflichten.

Die Neuregelungen des MoMiG werden in einem Seminar am Mittwoch, den **10.09.2008** vorgestellt. Thema der Veranstaltung: **GmbH-Beratung und Beratung zur Unternehmergesellschaft nach dem MoMiG**. Referent ist Rechtsanwalt **Dr. Volker Römermann**, u.a. Herausgeber des Münchener Anwalts handbuchs zum GmbH-Recht. Im Otto Schmidt Verlag erscheint voraussichtlich im September das Sonderheft der GmbH-Rundschau „Römermann/Wachter: GmbH-Beratung nach dem MoMiG“.

Falls erforderlich, werden wir diese Veranstaltung in den folgenden Monaten noch einmal wiederholen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Anwaltsblatt und der Website www.berliner-anwaltsverein.de.

Verkehrsrecht aktuell

Am Freitag, den **05.09.2008** wird Herr

Kollege Dr. Klaus Himmelreich ausführlich zentrale Probleme des Verkehrsstrafrechts behandeln: **Praktikerprobleme bei Trunkenheits- und Unfallfluchtdelikten**. Diese werden anhand von ausgewählten Fällen aus der Praxis dargestellt. Themen sind unter anderem:

- Verkürzung oder Nichtverhängung/Aufhebung der Fahrerlaubnis-Sperre und des Fahrverbots auf Grund von Nachschulung und Therapie,
- „Wiederholte“ Zuwiderhandlungen (§ 13 Nr. 2b FeV) und MPU,
- Strafmilderungs-Gründe, Bagatel-Schäden, Vorsatz-Probleme bei Unfallflucht, u.a. Themen.

Der Referent **Dr. Klaus Himmelreich**, Köln, ist Rechtsanwalt und Autor von Himmelreich / Bücken, Verkehrsunfallflucht, sowie zahlreicher Praxishandbücher zum Verkehrsstraf- und Verkehrszivilrecht.

Mandat mit Problemstellungen

Zwei Veranstaltungen widmen sich einer wichtigen und oft unterschätzten Querschnittsmaterie – den insolvenzrechtlichen Konstellationen bei der Mandatsbearbeitung.

Frank Frind, Richter am Insolvenzgericht Hamburg und Mitautor u.a. des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht und des Präsenzkomentars Insolvenzrecht, gibt am Dienstag, den **07.10.2008** eine **Einführung in das Insolvenzrecht – maßgebliche Leitra-**

gen der Verbraucher- und Regelinsolvenz. Die Veranstaltung wendet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Über- und Einblick in das Insolvenzrecht erhalten wollen, da sie in ihrer täglichen Praxis (z.B. Mietrecht, Forderungsbeitreibung, Gesellschaftsrecht, Strafverteidigung, etc.) auch mit Problemkomplexen aus dieser Rechtsmaterie konfrontiert werden. Die Veranstaltung erarbeitet die wesentlichen Leitlinien des Insolvenzrechtes in praxisgerechten Fallbeispielen und anhand der langjährigen praktischen Erfahrungen des Referenten als Insolvenzrichter. Insbesondere werden immer wieder auftretende „Fehlerquellen“ bei der anwaltlichen Beratung aufgezeigt.

Am Donnerstag den **11.11.2008** erfolgt eine Vertiefung im Hinblick auf das mietrechtliche Mandat. Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter **Ulrich Weber**, Mitautor des Anwaltshandbuchs Mietrecht im Otto Schmidt Verlag, referiert zum Thema **Insolvenzrecht im mietrechtlichen Mandat**. Anhand von Standard-Fallkonstellationen wird er die Praxisprobleme, Vorgehensweisen und nicht zuletzt die Fehlerquellen bei der Beratung und Vertretung von Mietern und Vermietern in Fällen mit insolvenzrechtlichem Bezug darstellen.

Arbeitsrecht aktuell: neue Spielregeln mit dem Pflegezeitgesetz

Im Zuge der strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung ist mit Wirkung zum 1. Juli 2008 auch das neue Pflegezeitgesetz in Kraft getreten. Obwohl das Gesetzgebungsverfahren ver-

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN •

TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

gleichsweise geräuschlos verlief, birgt das Pflegezeitgesetz mindestens ebensoviel Sprengstoff wie das AGG. Voraussichtlich wird es in der Praxis eine viel größere Rolle spielen. Mit den kurzen Ankündigungsfristen, einem neuen Teilzeitanpruch und der Ausweitung des Kündigungsschutzes sollten sich

Praktiker im Arbeitsrecht frühzeitig befassen. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht **Michael Loewer** wird am Donnerstag, den **23.10.2008** einen Überblick über die Grundzüge des Gesetzes sowie die Systembrüche und Parallelen zu verwandten arbeitsrechtlichen Materien geben.

Berliner Rechtsprechung aus erster Hand

Gemeinsam mit dem Kammergericht veranstaltet der Berliner Anwaltsverein seit diesem Jahr monatliche Fortbildungsveranstaltungen. Dabei berichten Richterinnen und Richter des Kammergerichts über die Rechtsprechung ihres jeweiligen Senats und diskutieren diese mit dem Publikum aus Richtern und Anwälten. Diese Veranstaltungen finden jeweils von 18 – 20.00 Uhr im DAV-Haus in der Littenstraße 11 statt.

Am Donnerstag, den **18.09.2008**, setzt **Joachim Stummeyer**, Vorsitzender Richter am Kammergericht, die Reihe fort mit seinem Bericht zur aktuellen Rechtsprechung zum **Bau- und Architektenrecht**. Hier sind leider nur wenige Restplätze vorhanden.

Der Vorsitzende Richter am Kammergericht **Gerald Budde** berichtet am Donnerstag, den **16.10.2008** über die **Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthafungsrecht**.

Die Rechtsprechung – nicht nur des BGH – zum neuen Unterhaltsrecht nimmt erste Konturen an. Richterin am Kammergericht **Heike Hennemann** stellt am Donnerstag, den **20.11.2008** die aktuelle **Rechtsprechung zum Familienrecht** dar. Auch hier dürften die Diskussionen im Fachpublikum besonders interessant werden.

Den Abschluss für dieses Jahr bildet dann Richter am Kammergericht **Dr. Gangolf Hess**, der am Donnerstag, den **11.12.2008** zur aktuellen **Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht** referiert.

Die genauen Informationen (Zeit, Ort und Kosten) zu den Veranstaltungen können Sie der Übersicht auf Seite 273 dieses Hefts oder der Website www.berliner-anwaltsverein.de entnehmen. Anmeldungen sind möglich per Fax (030 – 2513263) oder per Mail (mail@berliner.anwaltsverein.de).

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Montag, 01.09.2008 18 – 20 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für BAV-Mitglieder. Anmeldung über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins: mail@berliner-anwaltsverein.de	RA Johannes Hofele	AK Mietrecht und WEG: Alles eine Frage der Form – manchmal auch des Stils – Form- und andere Fragen im Mietrecht
Mittwoch, 03.09.2008 19.00 Uhr Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für BAV-Mitglieder. Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Toralf Maatz Matthias Macha	AK Arbeitsrecht: 1. Schnittstellen Arbeitsrecht/Insolvenzrecht: Vorgehensweisen des Insolvenzverwalters des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern 2. Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht im Arbeitsrecht (Monate Juni bis August 2008)
Freitag, 05.09.2008 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	RA Dr. Klaus Himmelreich Autor von Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht und zahl- reicher weiterer Praxishand- bücher zum Verkehrsrecht und Verkehrsstrafrecht	Verkehrsrecht aktuell: Praktikerprobleme bei Trunkenheits- und Unfallfluchtdelikten
Mittwoch, 10.09.2008 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	RA Dr. Volker Römermann Autor/Herausgeber: Römer- mann, Münchener Anwalts- handbuch zum GmbH-Recht, Verlag C. H. Beck 2002; Römermann/Wachter: GmbH- Beratung nach dem MoMiG, Otto Schmid Verlag, erscheint voraussichtlich im September 2008.	GmbH-Beratung und Beratung zur Unternehmergesellschaft nach dem MoMiG
Donnerstag, 11.09.2008 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für BAV-Mitglieder. Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Verkehrsrecht im BAV
Donnerstag, 18.09.2008 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	VRiKG Joachim Stummeyer	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Bau- und Architektenrecht

BAVintern

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 07.10.2008 13.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH	RiAG Frank Frind Insolvenzgericht Hamburg	Einführung in das Insolvenzrecht - Maßgebliche Leitfragen der Verbraucher- und Regelinsolvenz
Donnerstag, 16.10.2008 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH	VRiKG Gerald Budde	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Arzthaftungsrecht
Donnerstag 23.10.2008 17.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV-Anwaltservice GmbH	RA Michael Loewer Fachanwalt für Arbeitsrecht	Arbeitsrecht aktuell: Das neue Pflegezeitgesetz
Dienstag, 11.11.2008 16.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH	RA Ulrich Weber Mitautor des Anwaltshandbuchs Mietrecht, Dr. Otto Schmidt Verlag	Insolvenzrecht im mietrechtlichen Mandat Praxisprobleme, Vorgehensweisen und Haftungsfallen bei der Beratung und Vertretung von Mietern und Vermietern
Donnerstag, 20.11.2008 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH	Ri'in KG Heike Hennemann	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht
Donnerstag, 11.12.2008 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH	RiKG Dr. Gangolf Hess	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: <hr/> <hr/> <hr/> Datum, Ort Unterschrift
--	---

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2008 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

1.1 Das elektronische Mahnverfahren

Termin: 26.09.2008

Uhrzeit: 14.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Kongresshotel
am Templiner See,
Am Luftschiffhafen 1

Referent: RA Stefan Haeder, Berlin

Kostenbeitrag: 75,- €

Zeitstunden: 3 (keine Eignung als
Fortbildungsveranstaltung
i.S.v. § 15 FAO)

**1.2 Aktuelle Rechtsprechung zum
Familienrecht**

Termin: 26. - 27.09.2008

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg,

Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11,
Saal 200

Referentin: RAin Dr.
Tamara Große-Boymann,
FAin für Erbrecht,
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175,- €

Tg.-Nr.: 092116

Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

1.3 Upgrade Arbeitsrecht

Termin: 10.-11.10.2008

Uhrzeit: Fr. 15.00 - 19.15 Uhr
Sa. 9.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11,
Saal 200

Referent: Dr. Hans Friedrich Eise-
mann, Präsident des
LAG Brandenburg a. D.
FAin für Erbrecht,
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175,- €

Tg.-Nr.: 012110

Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.4 Aktuelle Rechtsprechung zum
Verkehrsstrafrecht und Verkehrs-
ordnungswidrigkeitenrecht**

Termin: 17.-18.10.2008

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam, Seminaris
SeeHotel Potsdam, An
der Pirschheide

Referent: RA Wolfgang Ferner,
FA für Strafrecht und für
Verkehrsrecht,
Rommersheim

Kostenbeitrag: 185,- €

Tg.-Nr.: 072037

Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.5 Schnittstellen Arbeits-
und Sozialrecht**

Termin: 14. - 15.11.2008

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Cottbus, Best Western
Parkhotel Branitz & Spa

Referent: RAin Bettina Schmidt,
FAin für Arbeitsrecht und
für Sozialrecht, Bonn

Kostenbeitrag: 175,- €

Tg.-Nr.: 012111

Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

1.6 Aufbauseminar VOB/B

Termin: 05.12.2008

Uhrzeit: Fr. 9.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS Hotel,
Vetschauer Str. 12

Referent: RA Dr. Alexander Zahn
Dipl.-Betriebswirt (BA),
Reutlingen

Kostenbeitrag: 145,- €

Tg.-Nr.: 162023

Zeitstunden: 6,5 (§ 15 FAO)

**2. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg****RA Wolfram van Look**

Neue Straße 14, 14482 Potsdam

RA David Mende

Friedrich-Engels-Str. 2, 14473 Potsdam

RA Marcus Knorr

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

RAin Lisa Maria Bosetzky

c/o hww wienberg wilhelm
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

RA Carsten Köbisch

Lindenstraße 36, 14467 Potsdam

RA Robert Thurm

Amselhainstraße 23, 14612 Falkensee

RAin Blandine Grünreich

Witzke 5-6, 14715 Seeblick

RA Mirco Seifert

c/o Linten II & Seifert
Berliner Straße 11, 03172 Guben

RA Stephan Bock

Mittelstraße 45, 15569 Woltersdorf

RAin Wenke Pusch

Lindenallee 2 a, 15890 Eisenhüttenstadt

RA Klaus-Dietrich Pabst

Bahnhofstraße 31
16556 Hohen Neuendorf/OT Borgsdorf

RAin Manja-Micaela Barth

Waldmüllerstraße 10, 14482 Potsdam

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Mehr Faxen beim Arbeitsgericht

Der Präsident des Arbeitsgerichts, Reinhold Gerken, hat auf Bitte der RAK Berlin die Installation von 5 statt bisher 2 Faxgeräten veranlasst, um Engpässe beim Empfang zukünftig zu vermeiden.

Gleichzeitig bittet er von der Unsitte abzusehen, Schriftsätze, die nicht fristgebunden sind, zusätzlich "vorab per Fax" zu übersenden. Diese blockieren Faxgeräte und blähen die Akten unnötig auf.

Neues Anwaltszimmer im AG Köpenick

Am 1. Juli 2008 hat die Präsidentin des AG Köpenick, Rita Manshausen (Foto unten links) im neuen Anwaltszimmer (Zimmer 117, 1. Etage) Frau Martina Zellmer mit Blumen begrüßt. Frau Zellmer ist die Mitarbeiterin der RAK, die dieses Anwaltszimmer (Mo.-Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr; Tel. 90247 - 301; Fax-Nr. - 302) betreut, dessen Einrichtung die Kammerversammlung im März beschlossen hatte.

Foto: Schick



Abwickler und Vertreter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, sich als Abwickler gem. § 55 BRAO oder Vertreter gem. § 53 BRAO bestellen zu lassen. Wer interessiert ist, möge sich bitte an die Kammer wenden und mitteilen, in welchem Umfang eine solche Tätigkeit übernommen werden kann: Fax-Nr. 306 931 -99.

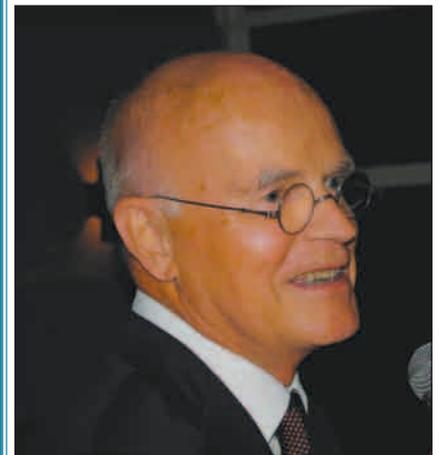
Der Vertreter wird bei längerer Abwesenheit eines Kammermitglieds von der Rechtsanwaltskammer bestellt, wenn das Kammermitglied den Vertreter nicht selbst bestellt, § 53 Abs.1, Abs. 2 BRAO. Ein Abwickler wird bestellt, wenn ein Rechtsanwalt gestorben oder aber die Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist. Das Institut der Abwicklung dient vor allem dem Interesse der Mandanten, anhängige Rechtsstreitigkeiten zu Ende zu führen.

Die BRAO sieht vor, dass der Abwickler/Vertreter vom Vertretenen vergütet wird. Die RAK setzt die Vergütung des von Amts wegen bestellten Vertreters und Abwicklers nur fest, wenn sich der Abwickler/Vertreter mit dem Vertretenen bzw. dem früheren Anwalt nicht einigt bzw. wenn die Einnahmen die Vergütungsansprüche nicht decken. In diesem Fall haftet die Anwaltskammer wie ein Bürge.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 2.940 Abonnenten) wird einmal im Monat, zu Monatsbeginn, versandt. Wer den Newsletter erhalten möchte, muss ihn abonnieren unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).



Dr. Bernhard Dombek



Margret Diwell, Präsidentin
des Verfassungsgerichtshofes



Monika Nöhre,
Präsidentin des Kammergerichts



Verabschiedung von Dr. Bernhard Dombek

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin verabschiedete den früheren Präsidenten Dr. Bernhard Dombek nach mehr als 31 Jahren ehrenamtlicher Vorstandsarbeit am 27. Juni 2008 mit einem festlichen Abend. Sein Wirken reichte von der Kontaktsperre 1977 bis zum Erfolgshonorar 2008. Als Präsident (von 1989 bis 1999) hatte Dr. Dombek die Berliner Anwaltschaft nach der Wiedervereinigung zusammengeführt und die Erarbeitung und Herausgabe des Buches „Anwalt ohne Recht“ über die Verfolgung der jüdischen Anwälte in Berlin nach 1933 sowie eine inzwischen auch international vielbeachtete Ausstellung dazu initiiert.

In teils humorvollen Reden zeichneten sein Nachfolger als Präsident Kay-Thomas Pohl und die damalige Justizsenatorin Dr. Lore Peschel-Gutzeit Etappen seines Wirkens und den damaligen Zeitgeist nach.

Die Spitzen der Berliner Justiz, Justizsenatorin Gisela von der Aue und Vorstandskollegen, die ihn begleitet hatten, dankten Kollegen Dombek auch für seine Tätigkeit als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer von 1999 bis 2007, in der er auch deren Umzug nach Berlin durchgesetzt hatte.

Als besonderes Geschenk hatte Präsidentin Dr. Margarete v. Galen ein ambitioniertes Musikprogramm als Überraschung, bei dem die Sopranistin Katrina Krumpene und der Bariton Gyung Seok Han Werke von Schubert, Brahms, Rachmaninow sowie Strauss darboten.



Fotos

Oben links:
Justizsenatorin Gisela von der Aue übergab ein Buchgeschenk.

Oben rechts:
Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen applaudierte ihrem Vorgänger Kay-Thomas Pohl zu seiner Rede.

Mitte: *Sopranistin Katrina Krumpene und Bariton Gyung Seok Han sangen im Duett.*

Unten: *Dr. Lore Peschel-Gutzeit bei ihrer Laudatio.*

Text und Fotos: H.-J. Ehrig

11. Platz für Berliner Team bei der Fußball-WM der Rechtsanwälte

Die 14. Fußball-WM der Rechtsanwälte wurde in diesem Jahr vom 30.5 – 8.6. in Alicante ausgetragen. Insgesamt kamen über 1.500 Advokaten aus aller Welt. 74 (Städte-) Teams spielten und kämpften bei dieser größten und prestigeträchtigsten Fußball-WM einer Berufsgruppe um den WM-Titel.

Mit dabei waren u.a. London, Rom, Brüssel, Amsterdam, Belgrad, Aristoteles, Ljubljana, Senegal, Elfenbeinküste, Algier, Vancouver, Toronto, Buenos Aires, Rosario, Mexiko City, Caracas, Tokio, Thailand, Iran, Haifa, Izmir oder Valencia. Erstmals starteten auch zwei brasilianische Teams. Das durch RAMICRO maßgeblich unterstützte Team Berlin ging als einziger Vertreter Deutschlands ins Rennen.

Nach einem klaren 5:0 gegen Vancouver sowie einem hart erkämpften 1:1 gegen den Weltmeister von 2006, Rome Dream Team, feierte Berlin als Gruppensieger den Einzug ins Achtelfinale. Dort wartete dann mit dem amtierenden Europameister von 2007, London, der nächste harte Brocken. Nach ausgeglichener erster Hälfte musste Berlin sich am Ende mit 0:2 geschlagen geben. Es folgten die Platzierungsmat-

ches gegen Ljubljana (7:6-Sieg n.E., 2:2), Thailand (6:7-Niederlage n.E., 2:2) und Palermo (3:0-Sieg).

Berlins Auswahl um Teamchef RA Guido Broscheit und Trainer RA Norbert Danne belegte schließlich einen respektablen 11. Platz.

Am Ende bescherte die Liebe zum Fußball allen Beteiligten mal wieder unvergessliche Tage und Momente auf und außerhalb der Fußballplätze an der sonnigen Küste Spaniens. Es konnten zahl-

reiche spannende Kontakte zu Anwälten aus aller Herren Länder geknüpft werden.

„Bewerbungen“ zur Verstärkung des Berliner Teams (gerne auch Nicht-Berliner) für die EM 2009 in Budapest (www.elfcup.com) und die WM 2010 in Rimini (www.mundiavocat.com) sind willkommen und zu richten an Teamchef RA Guido Broscheit unter broscheit@guidobroscheit.de.

RA Guido Broscheit

Team Berlin in Alicante:

Oben von links nach rechts: Ansgar Neuhoff, Henning Sauer, Jochen Böttcher, Jan Schubert, Thorsten Petersen, Fred Mozelewski, Matthias Schulze.

Untere Reihe von links nach rechts: Felix Sommer, Guido Broscheit, Christian Wallasch, Norbert Danne, Uria Wuttke, Florian Hopper, Michael Jahn, Dr. Christoph Schulte Kaubrügger, Jörn Franz.



"Chancen in Berlin" für Anwälte durch Ausbildung

Erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildungsmesse

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich mit einem eigenen Stand am 17./18.6.08 an der Ausbildungsmesse "Chancen in Berlin" beteiligt. Etwa 2.600 Berliner Schüler aus Gymnasien und Realschulen besuchten die Messe. Sie wurden in den Schulen gezielt auf den Messebesuch vorbereitet.

So besuchten etwa 70 Schüler zu jeweils etwa 20- minütigen Gesprächen gezielt den Stand der Rechtsanwaltskammer, um sich über die Ausbildung

zur Rechtsanwalts- und Notarfachangeboten zu informieren.

Angesichts wachsender Anwaltszahlen und kommender geburtenschwacher Jahrgänge wirbt die Kammer gezielt für den Ausbildungsberuf und stellt auf ihrer Website auch eine Lehrstellenbörse zur Verfügung.

Die Ausbildungsabteilung der Kammer steht für Fragen unter 30 69 31 51 (Frau Pöschke) zur Verfügung.



Frau Pöschke informiert auf der Ausbildungsmesse "Chancen in Berlin"

Internet oder Barcode

Informationen der Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren beim Justizministerium Baden-Württemberg zur Neuregelung ab dem 01.12.2008

Zum 01.12.2008 wird eine Änderung des § 690 Abs. 3 ZPO in Kraft treten. Danach werden Rechtsanwälte verpflichtet, Anträge im Mahnverfahren nunmehr ausschließlich in elektronisch lesbarer Form zu stellen.

Ein mit dem bisherigen Vordruck gestellter Antrag wäre zurückzuweisen. Eine Härtefallregelung oder Ausnahmen für besondere Verfahrenssituationen sind nicht vorgesehen.

Formen der Antragstellung entsprechen einer nur maschinell lesbaren Form und sind zugelassen:

1.) Anträge auf Datenträgern (Diskette, Band-Kassette) oder über das Internet (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - „EGVP“)

Disketten sind bei allen Mahngerichten außer Bremen zugelassen, Band-Kassetten nur in Baden-Württemberg und Bayern. Die EGVP-Antragstellung ist bei allen Mahngerichten zugelassen.

Für diese Formen der Antragstellung, die bei größerer jährlicher Antragszahl empfehlenswert sind, ist eine entsprechende Hard- und Softwareausstattung nötig. Vorteilhaft ist, dass auch weitere Verfahrensanträge und Nachrichten des Gerichts elektronisch gestellt bzw. empfangen werden können. Entsprechende Branchen-/Fachsoftware wird von diversen Herstellern angeboten.

Eine Kennziffererteilung durch das für die Antragstellung zuständige Mahngericht ist Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Form der Antragstellung*. Für die Übertragung mit EGVP wird zusätzlich eine signaturgesetzkonforme Signaturkarte und ein Chipkartenlesegerät benötigt. Allgemeine Informationen sowie die technischen Voraussetzungen können im Internet unter www.egvp.de nachgelesen werden. Ebenfalls kann von dort die benötigte EGVP-Software heruntergeladen wer-

den. Die Zulassung zur Teilnahme an diesem Verfahren muss bei dem jeweiligen Mahngericht beantragt werden.

2. Die Antragstellung über das Internet mit der kostenfreien Nutzung von „Online-Mahnantrag“ (www.online-mahn-antrag.de)

2.1. Versand per Internet: Ein einzelner Antrag kann online ausgefüllt und mit EGVP übertragen werden („Versand per Internet“); eine signaturgesetzkonforme Signaturkarte und ein Chipkartenlesegerät sind erforderlich, nicht jedoch eine Kennziffer. Die EGVP-Software kann, wie bereits oben beschrieben, von der Homepage www.egvp.de kostenfrei heruntergeladen werden.

2.2. Barcode: Ein einzelner Antrag kann online ausgefüllt und auf weißes Papier gedruckt („Druck auf Papier (Barcode)“) und per Post an das Mahngericht geschickt werden. Diese Vorgehensweise entspricht den Bedingungen eines nur maschinell lesbaren Antrags, da nicht der in Klarschrift gedruckte Antragsinhalt, sondern der ausschließlich maschinell lesbare Barcode die relevanten Antragsdaten darstellt. Diese Variante kann deshalb auch nach dem 30.11.2008 verwendet werden.

3. Erweiterung des möglichen Antragsinhalts bei nur maschinell lesbaren Antragsformen (Aufhebung von Limitierungen)

*Am 01.07.2008 ist der Modus für die Kennziffer-Verwendung geändert worden. Hierzu die erweiterten Informationen der Koordinierungsstelle unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles / Nachricht vom 07.08.2008*



Die derzeitigen Beschränkungen bei den Antragsangaben (z.B. auf 6 Antragsteller, 5 Antragsgegner, 12 Ansprüche usw.) werden bei der Nutzung von www.online-mahn-antrag.de zum 1.12.2008 weitgehend aufgehoben. Das gilt grundsätzlich auch für die Antragstellung auf Datenträgern/ EGVP; allerdings bleiben hier auch die bisherigen (eingeschränkten) Möglichkeiten alternativ bestehen. In Ausnahmefällen ist es denkbar, dass wichtige Antragsinformationen über (Papier-)Anlagen beizufügen wären. In diesem Fall kann nur der Barcode-Antrag verwendet werden.

Veranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr

Die RAK Berlin bietet am 09.10.2008 zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. eine Veranstaltung zum Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr an. Ein Schwerpunkt wird das elektronische Mahnverfahren darstellen. Weitere Informationen auf S. 281 und unter www.rak-berlin.de

Veranstaltung von Amnesty International, RAV und Rechtsanwaltskammer Berlin zur Menschenrechtsbeschwerde

Deutsche Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte www.egmr.org sind rar. Auf einer Veranstaltung von Amnesty International zusammen mit der RAK Berlin, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und weiteren Veranstaltern am 21./22.11.2008 in der Littenstraße 10 wird am Freitag ab 16 Uhr über die Bedeutung und Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte u.a. mit Nuala Mole, AIRE Centre London, und Dr. Almut Wittling-Vogel, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, BMJ, diskutiert.

Am Samstag werden von 9.30 - 18 Uhr Kollegen, die im Strafrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht tätig sind, in der Einreichung von Menschenrechtsbeschwerden geschult und dazu motiviert, diesen Rechtsweg zu beschreiten.

Flip Schüller, Rechtsanwalt in Amsterdam, erläutert die Menschenrechtsbeschwerde an praktischen Fällen.

Rechtsanwalt Dr. Dirk Lammer schildert die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Menschenrechtsbeschwerde.

Am Nachmittag tagt eine Arbeitsgemeinschaft zum Straf- und Strafverfahrensrecht mit RA Prof. Dr. Jörg Arnold, Freiburg, Moderation: RA Wolfgang Kaleck, ECCHR und RAV. Die andere AG zum Ausländer- und Asylrecht leiten RA Reinhard Marx und Nuala Mole, Moderation: Flip Schüller.

Die Referentinnen und Referenten haben eine Vielzahl von Fällen vor EGMR vertreten oder begleitet.

Teilnahmegebühr: 40,- €. Anmeldung bei der Geschäftsstelle des RAV, Tel. 030 417 235 55, RAVeV@t-online.de. Das Programm unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine](#).

Informationen unter www.rak-berlin.de

Veranstaltungen:

Am **Dienstag, 23.09.2008: Forum E-Justice** in der Humboldt-Universität zum elektronischen Rechtsverkehr mit Signaturkartenservice: [Aktuelles / Nachricht vom 29.07.2008](#)

Am **Mittwoch, 26.11.2008, 15 - 18 Uhr das Seminar "Existenzgründung als Rechtsanwalt"**, Teilnahmegebühr: 30,-€, am **Freitag, 13.03.2009, 9 - 17.30 Uhr Seminar mit RA und Journalist Michael Schmuck: "Klares Deutsch für Juristen"**. Kosten: 100,- €. Beide Veranstaltungen in der RAK Berlin.

Nachrichten: ([Aktuelles/Nachrichten](#))

- **Entscheidungsdatenbank Berlin-Brandenburg mit den Urteilen aller Gerichtsbarkeiten eröffnet** (Nachricht vom 01.08.2008)
- **VG Koblenz: Keine Rundfunkgebühr für PC in Anwaltskanzlei** (30.07.2008)
- **RAK Berlin gegen neue Straftatbestände** (02.07.2008)
- **Neue Zuständigkeit bei Abschiebehaft** (30.06.2008)

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Herr Dr. Joachim von Pander hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten oder sonst geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist bzw. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Zum beschleunigten Familienverfahren

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg richtet am **01.10.2008, 8.45 - 16.30 Uhr**, in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg, der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Evangelischen Fachhochschule Berlin die Veranstaltung aus: **„Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Familienverfahren: Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens“**.

Im einführenden Teil der Veranstaltung werden mit Bezug auf die Anforderungen, die sich aus den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Reform des Verfahrens in Familiensachen ergeben, Möglichkeiten der Förderung einverständlicher Konfliktlösungen durch Beratung und durch andere unterstützende Hilfen im Familienkonflikt vorgestellt. In der anschließenden Podiumsdiskussion werden verschiedene Beratungskontexte und Familiendynamiken berücksichtigt und unterschiedliche Methoden und Verfahren einbezogen und diskutiert. Schließlich sollen einige Handlungsempfehlungen und zusätzliche Qualifizierungsbedarfe aufgezeigt werden. Neben Rechtsanwälten und Richtern werden Fachkräfte des Jugendamtes, Vertreter freier Beratungsstellen sowie Sachverständige und Verfahrenspfleger teilnehmen.

Referenten: Dr. phil. Helmuth Figdor, Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien/Österreich, Prof. Dr. Sabine Walper, Institut für Pädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München, und Karl Wahlen, Erziehungs- und Familienberatungsstelle Berlin-Neukölln.

Das genaue Programm unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine](#). Anmeldung auch auf der rechten Seite.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 29.08.2008, 14.30 - 18.30 Uhr, RAK, Ausgebucht	Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.
Donnerstags, 11.09., 18.09., 25.09., 2.10.08, 18.15 – 20.30 Uhr, Ausgebucht	Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der Volkshochschule Tempelhof-Kreuzberg	Englisch für Strafverteidiger (Max. 15 Teilnehmer): This course is designed for those legal practitioners who specialize in Criminal law. The focus will be on Criminal law and Procedure, Constitutional guarantees and the rights of the accused, the role of the Prosecutor and Defense, Jury trial, Standards of Proof, Felonies and Misdemeanors, Defenses and the Appeals process.
Freitag, 12.09.2008, 14 - 18 Uhr, RAK Berlin 40,- €; Überweisung: Bankrecht am 12.09.08	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich, Berlin	Seminar zum privaten Bankrecht 2008: Das Seminar bietet einen Einstieg in das Bankrecht als Spezialgebiet des Zivilrechts, verfolgt dabei aktuelle Entwicklungen höchstrichterlicher wie obergerichtlicher Rechtsprechung und geht punktuell vertieft auf in der Praxis problemträchtigen Fallkonstellationen ein.
Freitag, 19.09.2008, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: Dienstl. Beurteilung 19.09.08	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber, Berlin	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht: Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.
Mittwoch, 01.10.2008, 8.45 - 16.30 Uhr, Für Kammermitgl.: 45,- € inkl. Imbiss. Üwsg.: Familienkonflikt 01.10.08	Kooperationsveranstaltung in der Evang. FH, Teltower Damm 118 -122, 14167 Berlin, S-Bahn: Zehlendorf	Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Familienverfahren: Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens Konfliktlösungen durch Beratung und durch unterstützende Hilfen / Handlungsempfehlungen und zusätzliche Qualifizierungsbedarfe. Programm: www.rak-berlin.de unter <i>Aktuelles/Termine</i>
Donnerstag, 09.10.08, 15 - 18.15 Uhr, DAJ, Voltairestr.1, 10179 Berlin, 65,- €, Üwsg: elektron. Rechtsverkehr	Kooperationsveranstaltung mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. mit RA Stefan Haeder, Berlin	Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens Überblick über die Chancen und Möglichkeiten der modernen Technik für den tagtäglichen Gebrauch. Ab dem 01.12.2008 dürfen Mahnanträge durch Rechtsanwälte nur noch in maschinell lesbarer Form übermittelt werden.
Mittwoch, 15.10.2008, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 50,- €, Üwsg: Kanzleimarketing am 15.10.08	Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Mainz	Erfolgreiches Kanzleimarketing - Praxiserprobte Strategien für die Anwaltskanzlei Wie kann die Anwaltskanzlei sich zukunftsorientiert aufstellen? Welche Marketingmaßnahmen sind sinnvoll? Wann führt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel?
Freitag, 14.11.2008, 13.30 - 18.30 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Üwsg: ZwangsvollstreckunR 14.11.08	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____
melde ich folgende ____ Person(en) an:

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Versendungs- pauschale nur bei Versendung

**Die Versendungs-
pauschale für Ge-
richtsakten darf nur erhoben werden,
wenn auch tatsächlich eine Versen-
dung per Post oder Kurierdienst
stattfindet. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Ein Rechtsanwalt beantragte in einem Verfahren vor dem LG Potsdam die Übersendung der entsprechenden Gerichtsakte zum Zwecke der Einsicht.

Die Akte ist dem Antragsteller über sein Gerichtsfach bei dem Landgericht zur Abholung bereitgestellt worden. Hierfür wurde ihm eine Auslagenpauschale von 12 € abverlangt mit dem Hinweis: „Diese Aktenübersendung ist kostenpflichtig (Nr. 9003 KV-GKG, § 3 Abs. 2 GKG bzw. § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO i.V.m. § 5 Abs. 1 VKostO)“.

Die Kostenbeamtin des Landgerichts hat die Ansicht vertreten, Aufwendungen im Sinne von Nr. 9003 KV-GKG seien nicht nur die durch eine Versendung per Post entstandenen Leistungsentgelte, sondern auch die durch die Versendung über das Anwaltsfach ver-

ursachte Mühewaltung (Serviceleistung) der Geschäftsstelle.

Mit der gegen den Kostenbescheid eingelegten Erinnerung vertrat der Antragsteller die Ansicht, die Pauschale werde nur durch die Serviceleistung „Versendung“ ausgelöst. Bei Abholung der Akten aus dem Gerichtsfach, wie hier geschehen, bzw. direkt von der Geschäftsstelle werde die Versendungs-
pauschale nicht ausgelöst.

Das Landgericht Potsdam gab der Erinnerung statt und änderte die Kostenrechnung ab. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die Pauschale von 12 € sei nicht anzusetzen, wenn der Anwalt die Akte bei Gericht selbst abhole. Der Begriff „Versendung“ sei wörtlich zu interpretieren und von der „Abholung“ zu unterscheiden. Die bei Akteneinsicht durch Abholung der Akte bei Gericht anfallenden „zusätzlichen Arbeitsgänge“ der Geschäftsstelle seien durch die Gerichtsgebühren abgedeckt.

Auf Gegenvorstellung des Bezirksrevisors hat die Einzelrichterin bei dem Landgericht Potsdam die Beschwerde zum Oberlandesgericht zugelassen (§ 66 Abs. 2 S. 2 GKG). Das OLG wies die daraufhin eingelegte Beschwerde des Bezirksrevisors zurück. Die Pauschale nach Nr. 9003 KV-GKG kann nur in Ansatz gebracht werden, wenn die Akte an den Antragsteller durch einen Postdienstleister versandt wird, so das Gericht. Nach § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 9003 KV beträgt die Auslagenhöhe für die Versendung von Akten auf Antrag für Hin- und Rücksendung pauschal 12 €.

Die „Versendungs-
pauschale“ wird jedoch nur ausgelöst, wenn eine Übergabe der Akten an eine außerhalb der Gerichtsorganisation stehende Trans-

portfirma erfolgt (Post, Kurierdienste), die die Beförderung gegen Entgelt vornimmt. Dies ergibt bereits die Auslegung des Begriffes „Versendung“. Die Versendungs-
pauschale ist ferner eine Auslagenpauschale. Ihr liegt wie jeder anderen Auslagenpauschale zugrunde, dass tatsächlich Kosten entstanden sein müssen (s. z. B. Nr. 9000 bzw. 9002 KV-GKG; Nr. 7000 VV-RVG; § 136 ff KostO). Die Versendungs-
pauschale ist durch das KostRMoG auf 12 € erhöht worden. Zur amtlichen Begründung der Erhöhung wurde angeführt, dass die tatsächlich mit der Versendung der Akten verbundenen Kosten erheblich gestiegen seien.

Der in der Literatur teilweise vertretenen Ansicht, da Nr. 9003 KV - GKG als Pauschale ausgestaltet sei, komme es nicht darauf an, auf welchem Wege die Versendung erfolge, auch Selbstabholung löse die Pauschale aus, kann nicht gefolgt werden. Diese Ansicht verkennt, dass der Gesetzgeber das Entgelt für tatsächlich angefallene Aufwendungen pauschalisieren wollte, um die Abrechnung dieser Kosten zu vereinfachen.

An der Auslösung tatsächlicher externer Kosten fehlt es, wenn die Akten in die Kanzlei des Anwaltes gelangen, ohne dass ein entgeltspflichtiger Transport stattgefunden hat, wie hier geschehen. Die von der Geschäftsstelle für die Akteneinsicht bei Abholung durch den Anwalt vorzunehmende Serviceleistung (Anlage eines Retents, Fristnotierung etc.) löst keine gesonderten Kosten aus. Diese Tätigkeit wird durch die allgemeinen Gerichtsgebühren vergütet (so auch LArbG Schleswig-Holstein, JurBüro 2007, 372).

Es wäre im Übrigen unverhältnismäßig, die Aufwendungen, die eventuell durch eine Übergabe der Akten in ein Anwaltsfach entstehen, mit derselben Pauschale abzudecken, die in den Fällen erhoben wird, in denen eine entgeltliche Versendung der zuvor entsprechend verpackten Akten durch einen Dienstleister erfolgt (so auch VG Meiningen, a.a.O.). Nicht zuletzt dient die Vorschrift der Nr. 9003 KV auch der Kostenersparnis. Die Anwälte werden für die Justiz-

ANZEIGENWERBUNG IM

BERLINER ANWALTSBLATT

... DEN MANDANTEN EMPFEHLEN!

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin, Tel. (030) 833 70 87

Ihr virtuelles Rechtsanwalts-Telefonsekretariat

professionell, kostengünstig, kompetent

www.offix3000.de

kasse und auch den eigenen Mandanten kostensparend tätig, indem sie Akten selbst abholen. Die Versandungspauschale von 12 € deckt in vielen Fällen die tatsächlichen Portokosten für mehrbändige Akten nicht ab. Muss der Anwalt aber unabhängig von der Art der Versendung bzw. Abholung 12 € entrichten, wird er sich aus Gründen der Bequemlichkeit die Akten durch einen Dienstleister zusenden lassen. Dadurch entstehen für die Justizkasse im Durchschnitt höhere, durch die Pauschale letztlich nicht gedeckte Auslagen.

(Der Beschluss führte gleichwohl zur Aufhebung der Ausgangsentscheidung des Landgerichts Potsdam aufgrund einer Verletzung des Gebotes des gesetzlichen Richters. In der Sache hat das Oberlandesgericht die Rechtsauffassung des Landesgerichts vollumfänglich bestätigt.)

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 19.02.2008 – Az.: 6 W 23/07

*(mitgeteilt von
RA Jörg-Klaus Baumgart, Potsdam)*

Gebühr für's Zustimmung

Auch das Einverständnis zu einem vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich mit anschließender Klagerücknahme kann eine Erledigungsgebühr auslösen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Einer Empfängerin von Sozialleistungen wurde die Regelleistung per Bescheid des JobCenters Steglitz-Zehlendorf um 103,50 Euro pro Monat gekürzt. Die gegen den Bescheid gerichtete Klage wies das Sozialgericht Berlin ab. Ein mit der Sache beauftragter Rechtsanwalt beantragte sodann sowohl PKH als auch die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung regte der Vorsitzende Richter die Nachbewilligung von 200,- Euro für den streitgegenständlichen Zeitraum an. Sowohl Klägerin als auch Beklagte stimmten dem zu, so dass der Rechtsanwalt die Klage mit dem Einverständnis seiner Mandantin zurücknahm. Im Rahmen seiner Gebührenforderung machte der Anwalt auch eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1006, 1005 VV RVG geltend. Diese wurde ihm von der zuständigen Urkundsbeamtin des SG Berlin nicht gewährt. Zur Begründung hieß es, eine Erledigungsgebühr

sei nur zu erstatten, wenn eine anwaltliche Mitwirkung vorliege, die kausal für die Erledigung der Rechtssache gewesen sei. Eine bloße Einverständniserklärung mit dem Vorschlag des Gerichts und die anschließende Klagerücknahme reichen nicht aus.

Der Rechtsanwalt ging gegen diese Entscheidung mit der Erinnerung vor und bekam vor dem Sozialgericht Recht. Bei Anwendung der hier maßgeblichen Nr. 1006 VV RVG (gerichtliches Verfahren, in dem Betragsrahmengebühren entstehen), müssen die Besonderheiten des gerichtlichen

Verfahrens berücksichtigt werden. Im Rahmen des Verhandlungstermins führe der Vorsitzende die Verhandlung. Er gebe dabei nach der Darstellung des Sachverhalts schon Hinweise zur Rechtslage und zu einer aus seiner Sicht sachgerechten unstreitigen Erledigung. Insofern der Vorschlag des Gerichts sich bereits als eine Einigung mit gegenseitigem Nachgeben darstellt und sich die Gegenseite auf den Vorschlag einlässt, bleibt dem Anwalt in der Regel nur, sich dergestalt um die Erledigung zu bemühen, dass er seinem Mandanten zur Annahme des Vorschlags rät. Die Einwirkungsmöglichkeiten des An-



Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

100 | Soldan seit 1908
JAHRE

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 - 17:30 Uhr | Fr. 09:00 - 14:00 Uhr

walts seien hier deshalb, anders als beim behördlichen Vorverfahren, deutlich beschränkt. Auch diese eingeschränkte anwaltliche Mitwirkung an der Verfahrenserledigung muss durch eine Erledigungsgebühr honoriert werden, so das Gericht. Schließlich werde hierdurch eine streitige gerichtliche Einigung vermieden. Die Erledigungsgebühr soll gerade ein gerichtsentlastendes Verhalten des Anwalts fördern.

SG Berlin, Beschluss vom 19.06.2008 – Az.: S 18 AS 7102/05

(ingesandt von
RA Alexander Roeske, Berlin)

Bei Risikoausschluss: Verklagen Sie einfach Ihren Anwalt!

Der Risikoausschluss für Bauprozesse nebst Streitigkeiten über deren Finanzierung in einer Rechtsschutzversicherung führt nicht automatisch zu einem Risikoausschluss für Regressprozesse gegen den Prozessvertreter, der in einem unter die Ausschlussklausel fallenden Prozess tätig war. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen eines Anwaltshaftungsprozesses nahm der rechtsschutzversicherte Kläger seine Assekuranz auf Zahlung der Kosten für die Rechtsverfolgung in Anspruch. Der Kläger hatte mit der Lebensgefährtin seines Sohnes ein Haus gebaut, bei dem Letztere zwei Drittel der Kosten tragen sollte. Als diese nicht wie vereinbart zahlte, klagte der Co-Bauherr. Der Prozess endete mit einem Vergleich, der dem Kläger deutlich weniger als die ursprünglich versprochene Summe einbrachte. Dies nahm der Kläger zum Anlass, seinen Rechtsbeistand aus diesem Verfahren auf Schadenersatz zu verklagen. Sein

Prozessbevollmächtigter habe bei der Führung des durch den Vergleich beendet Rechtsstreits seine anwaltlichen Pflichten verletzt. Er habe unzureichend vorgetragen, Beweisantritte unterlassen, ihn beim Vergleich nicht auf die Möglichkeit eines Widerrufsvergleichs hingewiesen und nur mangelhaft über das Kostenrisiko aufgeklärt.

Für dieses Verfahren wollte er seine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Sein Versicherungsvertrag umfasst zwar u.a. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete. In § 4 (1) k der ARB der Versicherung findet sich unter der Überschrift "Allgemeine Risikoausschlüsse" jedoch folgende Klausel:

"Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,

bb) der Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben."

Unter Verweis auf diese Ausschlussklausel hatte die Versicherung bereits die Kostenübernahme für den Prozess gegen die Schwiegertochter in spe abgelehnt. Bei dem nun geführten Verfah-

ren gegen den in diesem Prozess tätigen Rechtsanwalt wollte die Rechtsschutzversicherung abermals mit dem Verweis auf die Ausschlussklausel die Zahlung verweigern. Das Amtsgericht wies die Klage gegen die Versicherung ab. Das Landgericht verurteilte die Versicherung in der Berufungsinstanz jedoch zur Zahlung. Die Revision zum Bundesgerichtshof bestätigte das landgerichtliche Urteil. Nach Ansicht von LG und BGH könne man der Ausschlussklausel zwar entnehmen, dass Bauprozesse wegen des mit ihnen verbundenen hohen und kaum kalkulierbaren Kostenrisikos vom Versicherungsschutz ausgenommen werden sollen. Es erschließe sich jedoch nicht, dass sich der Risikoausschluss auch auf den, einem Bauprozess nachfolgenden Regressprozess wegen anwaltlicher Pflichtverletzungen erstrecke. Wegen der unter Buchst. dd) postulierten Ausweitung der Ausschlussklausel auch auf Finanzierungen der aufgeführten Bauvorhaben könne prinzipiell auch daran gedacht werden, dass auch andere Risiken, die mit den Bauvorhaben in irgend einer Verbindung stehen, unter den Ausschluss fallen. Die Karlsruher Richter ließen sich auf die Bestimmung eines näheren Ursachenzusammenhangs zwischen Streitgegenstand und den Ausschlussstatbeständen jedoch nicht ein. Der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch falle vielmehr von vornherein nicht in den Anwendungsbereich Ausschlussklausel, was sich bereits aus der Auslegung der Regelung ergebe

Der Vorwurf der anwaltlichen Pflichtverletzung, aus dem ein Schadensersatzanspruch hergeleitet wird, kennzeichne die Art der rechtlichen Interessenwahrnehmung durch den Kläger. Sie bilde mithin den Ausgangspunkt für die aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers vorzunehmende Prüfung, ob diese vom Risikoausschluss erfasst wird. Dafür gebe schon der Wortlaut nichts her. Zwar erschließe sich durch Buchst. dd) der Klausel, dass über die Bauvorhaben hinaus auch Kosten für den Rechtsschutz in Finanzierungsfragen der benannten Bauprojekte nicht

Redaktionsschluss immer am 20. des Vormonats

redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

übernommen werden. Hat eine solche über das spezifische Baurisiko hinausgehende Ausdehnung aber ausdrücklich Aufnahme in den Risikoausschluss gefunden, so darf der Versicherungsnehmer davon ausgehen, dass eine weitere Ausdehnung, die auch den hier in Rede stehenden Regressanspruch gegen den einen Bauprozess führenden Rechtsanwalt erfasst, mangels Aufnahme gerade nicht erfolgt ist. Im vorliegenden Fall greift deshalb der Risikoausschluss der in Frage stehenden Klausel nicht ein, so der BGH.

BGH, Urteil vom 28.05.2008 – Az.: IV ZR 282/07

(Eike Böttcher)

Keine Rundfunkgebühr für PC in Anwaltskanzlei

Ein Rechtsanwalt muss für seinen beruflich genutzten PC mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühr entrichten.

Der Rechtsanwalt sei nämlich kein Rundfunkteilnehmer, weil er kein Rundfunkgerät im Sinne der rundfunkrechtlichen Bestimmungen „zum Empfang bereithalte“. Zwar könne er mit seinem PC über seinen Internetbrowser theoretisch auch Sendungen der öffentlich-rechtli-

chen Rundfunkanstalten empfangen. Jedoch rechtfertigt dies noch keine Gebührenerhebung durch die GEZ. Herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte sind speziell für den Hörfunk- oder Fernsehempfang bestimmt und werden nach der Lebenserfahrung nur zu diesem Zweck angeschafft. Anders verhält es sich bei einem internetfähigen PC, der den Zugriff auf eine Fülle von Informationen ermöglicht und in aller Regel zu anderen Zwecken als zum Rundfunkempfang genutzt wird.

Dies, so das VG, gelte umso mehr im Fall einer beruflichen Nutzung in Geschäfts- oder Kanzleiräumen, bei der der PC typischerweise nicht zur Rundfunkteilnahme verwendet werde. Zudem gewährleiste das Grundrecht der Informationsfreiheit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Durch die Einführung einer Rundfunkgebühr für einen Internet-PC würde eine unverhältnismäßige staatliche Zugangshürde errichtet, die mit den übrigen Informationsquellen nichts zu tun habe. Daher gebiete auch eine verfassungskonforme Auslegung des Merkmals „zum Empfang bereithalten“, dass der Rechtsanwalt keine Rundfunkgebühr für seinen ausschließlich beruflich genutzten PC entrichten müsse. Das Gericht hat die Berufung zum OVG Rheinland-Pfalz zugelassen.

VG Koblenz, Urteil vom 15.07.2008 – Az.: 1 K 496/08.KO

(Pressemitteilung des VG Koblenz)

Wissen

„Vor Gericht und auf hoher See...“

Außerordentliche Kündigung eines Fitnessvertrages wegen Umzugs

Ulrike Hinrichs

Einleitung

Die Rechtsprechung und Literatur zur außerordentlichen Kündigung eines Fitnessvertrages ist uneinheitlich und unübersichtlich. Dies mag auch daran liegen, dass die meisten Rechtsstreitigkeiten mangels Berufungsfähigkeit bei den Amtsgerichten verbleiben. Zu der Problematik, inwieweit ein Fitnessvertrag wegen Umzugs und damit wegen Unzumutbarkeit am Festhalten des Vertrages gekündigt werden kann, gibt es nur relativ wenige



Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

veröffentlichte Entscheidungen. Dieser Beitrag will dazu einen kurzen Überblick geben und der Leserschaft auszugswise eine aktuelle Entscheidung des Amtsgerichts Neukölln bereitstellen.

Voraussetzungen für außerordentliche Kündigung des Fitnessvertrags

Hinlänglich bekannt ist, dass grundsätzlich eine vorzeitige Vertragsauflösung nicht in Betracht kommt. Das gebietet die Vertragsfreiheit, auch wenn in der Sphäre der Vertragspartei Umstände eintreten, die das Festhalten am Vertrag subjektiv stören. Eine Kündigung aus wichtigem Grund in einem Dauerschuldverhältnis kommt deshalb nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, § 314 BGB.¹ Vor einer Vertragsauflösung ist zunächst stets zu prüfen, ob eine Vertragsanpassung möglich ist. Bei den heute vielfach vorzufindenden Fitnessketten, die gerade in größeren Städten häufig mehrere Studios betreiben, wird der Kunde daher gegebenenfalls auch auf andere (nähere) Studios verwiesen werden können. Aber auch hier kommt es auf den Einzelfall, mithin auf die konkrete vertragliche Vereinbarung an, wie der aktuelle Fall zeigen wird.

Dabei wurden von der Rechtsprechung einige Maßstäbe entwickelt, die bei Wohnortwechsel zur außerordentlichen Kündigung eines Fitnessvertrags berechnen sollen.

Interessenabwägung

Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit ist unter anderem die Entfernung zum Fitnessclub.² Immer wieder wird von den Sportstudios als Argumentation der Zumutbarkeitswertung schematisch die angeblich „gängige Rechtsprechung“ herangezogen, die einen „30-Kilometer-Radius“ als zumutbar erachtet. Recherchiert man allerdings die Rechtspre-

chung, so ist diese alles andere als gängig.

Die Zumutbarkeit hängt nicht von einem absoluten Entfernungsfaktor ab, das leuchtet jedenfalls jedem Juristen ein. Es muss vielmehr in jedem Einzelfall eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen werden, welche die Zumutbarkeit bestimmt. Hinter dem Kriterium der Entfernung verbirgt sich zunächst die rechtliche Frage, ob angesichts der Entfernung nach Wohnortwechsel das Sportstudio nur noch mit erheblichen Aufwand erreicht werden kann, so dass ein Festhalten am Vertrag für das Mitglied nicht mehr zumutbar ist.³ Zur konkreten Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze sind alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen und die beteiligten Interessen umfassend und sorgfältig gegeneinander abzuwägen.⁴

Dazu zählen insbesondere finanzielle Interessen seitens des Sportstudios an der Aufrechterhaltung des Vertrages, die Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung für das Mitglied, die Höhe der monatlichen Raten und die Entfernung des neuen Wohnortes zum Sportstudio.

Wenn dem Kunden die Möglichkeit verwehrt bleibt, das Vertragsverhältnis wegen Umzugs außerordentlich zu kündigen, müsste weiterhin der volle Mitgliedsbeitrag gezahlt werden, obwohl der Kunde wegen des Ortswechsels die Leistungen des Fitnessstudios nicht mehr zumutbar in Anspruch nehmen kann.

Rein wirtschaftliche Interessen des Sportstudios müssen hier gegenüber der Interessen der Mitglieder zurücktreten, da es unbillig wäre, von ihnen, die gar nicht zumutbar in der Lage sind, das Studio zu nutzen, über längere Zeit den Mitgliedsbeitrag zu fordern.⁵

Der Umstand, dass das Fitnesscenter ohne großen Zeitaufwand oder größere Anfahrtswege erreichbar ist, ist in der Regel für die Auswahl eines Sportstudios mitentscheidend.⁶ Ein Festhalten des Kunden am Vertrag ist dann nicht mehr zumutbar, wenn der Kunde län-

gere Anfahrtswege antreten muss, um das Sportstudio zu erreichen.⁷

Groß zu diskutieren braucht man nicht über die Fälle, bei denen ein Mitglied in eine andere Stadt zieht, die hunderte von Kilometern entfernt vom ursprünglichen Wohnort liegt. Auch bei berufsbedingtem Umzug ist es weniger schwierig die Unzumutbarkeit am Festhalten des Vertrages zu begründen.⁸

Entfernungsfaktor

Streitig sind insbesondere die Fälle, in denen Entfernungen von 20 bis 50 km in Rede stehen. Einen solchen Fall hat jüngst das AG Neukölln in seinem Urteil vom 14.03.2008 entschieden.⁹

Die Beklagte war innerhalb von Berlin umgezogen und wohnte nach dem Umzug nun 28 Km von dem ursprünglichen Fitnesscenter entfernt. Eine Besonderheit in diesem Fall war, dass das Sportstudio, welches über zahlreiche Studios in Berlin verfügt, verschiedene Formen der Mitgliedschaften anbot, neben Regional- und Nationalmitgliedschaften auch so genannte ‚gebundene Club-Mitgliedschaften‘, die nur die Nutzung in *einem* Club erlauben, wobei dieser eine Club allerdings nicht namentlich genannt war.

Zudem warb der Studiobetreiber auch mit der Unterschiedlichkeit und dem individuellen Touch der jeweiligen Studios. Unstreitig hatte die Beklagte über Jahre nur in dem Club Berlin Tegel trainiert. Dennoch bestand die Klägerin darauf, dass erstens die Entfernung von 28 Km zumutbar sei und hilfsweise zweitens die Beklagte ansonsten in dem näheren Club (11,5 km) trainieren könne.

Es wurde argumentiert und vom Gericht auch übernommen, dass das beklagte Mitglied wegen der gebundenen Mitgliedschaft nicht auf einen anderen (näheren) der zahlreichen Clubs innerhalb Berlins verwiesen werden konnte und deshalb eine Vertragsanpassung nicht in Rede stand.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – so wurde schon oft in der Rechtsprechung entschieden – wirken eben nicht nur zu

Gunsten des Verwenders, sondern auch für die andere Vertragspartei. Auch hier zeigt sich bereits wie wichtig es ist, den Einzelfall zu betrachten. Unstreitig war zwischen den Parteien, dass die Beklagte keinen Pkw hatte, mit dem man das Studio bei freier Fahrt auf der Stadtautobahn in ca. 30 Minuten hätte erreichen können. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln waren hingegen ca. ein bis einhalb Stunden pro Fahrt einzurechnen. Das Gericht schreibt dazu in seinem Urteil:

„Die also erforderliche Interessenabwägung im Einzelfall führt vorliegend dazu, dass der Beklagten die Ausschöpfung der vollen Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden konnte, nachdem sie ihren Wohnsitz an das andere Ende der Stadt verlegt hatte und ihr die Nutzung des Sportangebotes des Sportstudios, hinsichtlich dessen die Club Mitgliedschaft vereinbart worden war, mit einem zumutbaren zeitlichen Aufwand nicht mehr möglich war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wohnsitznähe ein ganz maßgeblicher Faktor für die Wahl des Ortes einer derzeitigen Freizeitbetätigung ist, gerade mit Rücksicht

auf eine auf regelmäßige Nutzung angelegte Mitgliedschaft. Dem entspricht beispielsweise auch, dass die Klägerin ihre Clubs schwerpunktmäßig auf das Berliner Stadtgebiet verteilt hat. Die reine Fahrzeit für eine (unbehinderte) Anreise mit dem Pkw beträgt bei einer (kürzesten) Entfernung von annähernd 28 Kilometern etwa eine halbe Stunde. Die Beklagte verfügt unstreitig über kein eigenes Kraftfahrzeug, sodass die Anreise zu dem in Tegel gelegenen Sportstudio mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen und deshalb mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden ist, der ersichtlich in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem von der Beklagten verfolgten Vertragszweck steht.“

Fazit

Für jeden Anwalt bleibt es ein Risiko, einen Fitnessclub oder ein Mitglied bei einer außerordentlichen Kündigung wegen Umzugs zu vertreten, da bei der Interessenabwägung, jedenfalls wenn man die Grenze von über 20 km überschritten hat, der Volksmund schon Recht hat: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ Denn letztendlich gibt es hier keine wirklich eindeutig messbaren Kriterien und so ist jeder auf die Umstände des Einzelfalles und sein Argumentationsgeschick angewiesen. Mit diesem Beitrag gibt es jedenfalls wieder eine Entscheidung mehr im Labyrinth der Meinungen.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mediatorin in Berlin

Dreht Euch nicht um ..., die Künstlersozialkasse geht um ...

Steht Ihnen in diesem oder dem nächsten Jahr eine Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung ins Haus? Dann wird Sie im Vorfeld vermutlich auch der Betriebsprüfdienst der Künstlersozialkasse anschreiben und um die Ausfüllung eines Fragebogens bitten.

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER

FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

AUFGEBEN.

Was haben Sie mit der Künstlersozialkasse zu tun? Nun, diese Rentenversicherung für Künstler, Journalisten und andere Freischaffende verlangt von diesen Personen einen dem Arbeitnehmeranteil vergleichbaren Beitrag und von deren Auftraggebern ein Äquivalent zum Arbeitgeberanteil der Rentenversicherung.

Sie beauftragen keine Künstler? Das vielleicht nicht, aber die Abgabepflicht bezieht sich auf wesentlich mehr Sachverhalte, als man auf den ersten Blick vermuten möchte. Dazu gehören nämlich Werbemaßnahmen und Gestaltungsvorgänge wie die Erstellung einer Homepage, das Design Ihrer Visitenkarte oder Ihres Briefkopfes bzw. das Layout Ihrer Kanzleibroschüre. Der Katalog der abgabepflichtigen Tatbestände soll hier nicht aufgezählt werden, er lässt sich den vielfältigen Merkblättern der Künstlersozialkasse, die sich auf deren Homepage (www.kuenstlersozialkasse.de) befinden, entnehmen.

Warum Sie das jetzt hier lesen, die Künstlersozialkasse gibt es doch schon seit 1983? Weil die Prüfung bzw. Erfassung der Unternehmen nun durch eine Gesetzesänderung seit Mitte 2007 durch die Deutsche Rentenversicherung – und nicht durch die personell weniger gut ausgestattete Künstlersozialkasse – erfolgt und zudem durch eine Generalklausel bisher nicht erfasste Sachverhalte hinzugekommen sind. Außerdem ist ja unter Anwälten das Thema Werbung und das „Must“ einer Homepage auch noch relativ jung. Die mit der Prüfung – übrigens bis zu fünf Jahre rück-

1 dazu BGH NJW 1993, 1972; BGH NJW 1999, 1177 (1178); BGH 41, 108; VuR 6/99; AG Hamburg-Wandsbek, Urteil v. 29.10.1998, Az.: 716 C 421/98; VuR 5/1988, 249 (256); BGH, XII ZR 55/95).

2 LG Hamburg, Az. 309 S 157/90; AG Bautzen, Urteil vom 17.04.1997, Az. 1 C 178/97; LG Dortmund, Urteil vom 25.10.1990, Az. 8 O 318/90; OLG Frankfurt, Urteil vom 05.12.1994, Az. 6 U 164/93; AG Hamburg-Wandsbeck, Urteil v. 29.10.1998, Az: 716 C 421/98; LG Düsseldorf, Urteil vom 07.11.1990, Az. 12 O 190/90, AG Neukölln, Urteil vom 14.03.2008. 3 siehe zum Beispiel OLG Frankfurt, Urteil vom 05.12.1994, Az.: 6 U 164/93

4 AG Hamburg-Wandsbeck, Urteil v. 29.10.1998, Az: 716 C 421/98

5 in diesem Sinne: BGH, Urteil v. 23.10.1996, Az.: XII ZR 55/95; AG Bautzen, 1 C 178/97

6 dazu auch: VuR 5/1988, 249 (256)

7 AG Bautzen, 1 C 178/97

8 LG Hamburg, Az. 309 S 157/90

9 AG Neukölln, Urteil vom 14.03.2008, 20 C 24/08 (unveröffentlicht)

wirkend – befasste Abteilung der Deutschen Rentenversicherung stellt auch eigene Recherchen (google) an, so dass professionell erstellte Homepages als abgabepflichtig identifiziert werden.

Sind Sie jetzt also doch irgendwie betroffen? Dann lesen Sie bitte mehr zum Thema in dem informativen Artikel der Kolleginnen Christel von der Decken und Ursula Mittelman im Anwaltsblatt 3/2008, S. 191: „Melde- und Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung“. Der aktuelle Beitragssatz für das Jahr 2008 beträgt übrigens 4,9 % des Auftragsvolumens. Und wer sich umdreht oder lacht ...

*Dorothea Hecht,
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Familienrecht, Fürstenwalde*

Forum

Beratungshilfe und kein Ende

Berlin ist arm aber sexy. Es wird gespart und wir sehen immer noch gut aus.

Ein ALG 2-Empfänger muss sich nun also bei der Gegenseite, dem Job Center, darüber beraten lassen, ob ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eben jenes Gegners Erfolg versprechend ist oder nicht.

Ich stelle mir vor, wie ein nicht über Beratungshilfe, sondern selbst zahlender Bürger in meiner Kanzlei erscheint, fragt, ob er gegen eine an ihn gestellte Forderung vorgehen soll und ich ihm rate, zunächst einmal den Gegenanwalt aufzusuchen und dort nachzufragen, ob der Vertreter der Gegenseite für seine Verteidigung gegen die Forderung Erfolgsaussichten sieht. Das ist alles schon unsinnig genug.

Nun wird aber die Trickkiste noch weiter geöffnet.

Ende April 2008 erschien eine Mandantin in meiner Kanzlei und brachte sogar einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe mit auf dem vermerkt war: „Geltendmachung von Unterhalt gegen den getrennt lebenden Ehemann für sich“.

Ich fertigte ein Verzugsschreiben und forderte den Ehemann auf, bis zum 19.5.2008 Auskunft über sein Einkommen zu erteilen. Der Kostenrechnung des Berechtigungsscheins fügte ich eine Abschrift meines Schreibens bei.

Am 16.5.2008 erhielt ich eine Mitteilung des AG Charlottenburg vom 13.5.2008 des Inhalts, dass die Auszahlung der Gebühren nicht erfolgen könne, da diese noch nicht fällig seien. Die der Gegenseite gesetzte Frist bis zum 19.5.2008 sei bei Antragstellung noch nicht abgelaufen. Ein Vorschuss könne nicht gefordert werden.

Auf meine Klarstellung mit Schriftsatz vom 21.5.2008 erhielt ich am 26.5.2008 einen Beschluss der Rechtspflegerin, in dem mir mitgeteilt wurde, die Gebühr sei zwar entstanden mit dem erstmaligen Tätigwerden des Rechtsanwalts. Die Gebühren seien jedoch noch nicht fällig. § 8 RVG sei auf Gebühren der Beratungshilfe nicht anwendbar.

In meiner Erinnerung gegen diesen Beschluss erläuterte ich nochmals die generellen Fälligkeitstatbestände, nämlich:

- Erledigung des Auftrags und
- Beendigung der Angelegenheit

und erhielt einen Beschluss vom 12.6.2008, in dem mir die Richterin ebenfalls darlegte, die Gebühren seien zwar mit der erstmaligen Tätigkeit in der Sache entstanden, der Vergütungsanspruch jedoch nicht fällig. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergebe sich nicht, dass der Auftrag bereits erledigt sei.

Die Angelegenheit war aber beendet.

Die außergerichtliche Tätigkeit ist beendet, wenn entweder der Anspruch durchgesetzt ist oder feststeht, dass der

Anspruch außergerichtlich nicht durchgesetzt werden kann.

In einem Telefongespräch mit dem Ziel der Klärung, wann denn nun die Gebühren fällig seien, erklärte mir die Richterin dies nicht sagen zu können. Klar sei dies nur, wenn das Mandat beendet sei. Ich möchte aber nicht allein zu dem Behufe des Erhalts von 70 EUR ein Mandat mit einer netten Mandantin niederlegen. Es wurde mir mitgeteilt, dann müsse ich etwas vorbringen, das belegt, dass der Auftrag anderweitig erledigt sei.

Ich kann den Ehemann, der nicht reagiert hat, nun noch fünfmal anschreiben, wenn er fünfmal nicht antwortet, ist die Angelegenheit auch nicht erledigt, weil es ja sein kann, dass er unaufgefordert oder beim sechsten Mal antwortet.

Jetzt sitze ich auf einem entstandenen, aber nicht fälligen Gebührenanspruch.

*Eva Köbke,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Familienrecht in Berlin*

Auflösung des Sommerrätsels

Die Sommerpause des Berliner Anwaltsblattes wurde von unseren Lesern mit der Suche nach den richtigen Lösungen für das Sommerrätsel gut und vor allem erfolgreich genutzt. Über die zur Verlosung gestellte Soldan-Edition darf sich Rechtsanwalt Dr. Gregor Haas aus Mannheim freuen.

Richtige Einsendungen kamen außerdem von RA Jörg Duddek, RAin Tina Müller, Livius Pundsack, RA Dr. Andreas Schwennicke, RAin Katja Hercher, Dr. Werner Schmalenberg und RA Peter De Vito. Sie alle hatten folgende Lösungen an die Redaktion gesandt:

Ein Rechtsanwalt mit Humor

Ein solcher war **Heinrich Christian Johann Spoerl** (8.2.1887-25.8.1955), Sohn von Johann Heinrich Spoerl, Besitzer einer Fabrik für Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen in Düsseldorf. Er studierte ab 1905 Rechtswis-

senschaften in Marburg, Berlin und München und ließ sich 1919 als Inhaber einer eigenen RA-Kanzlei beim LG Düsseldorf nieder, wo ihn seine 2. Ehefrau, die Kammersängerin Gertrud Kebben, wiederholt bitten musste, bei der Gebührenbeitreibung auch an seine Familie zu denken und wo er mehrmals den Offenbarungseid abgelegt haben soll. 1937 wurde sein Mandant vom Vorwurf der Beleidigung eines BDM-Mädchens zwar freigesprochen, aber sofort verhaftet und ins KZ gebracht, was unserem Mann nicht nur die Tränen in die Augen trieb, sondern ihn zur Rückgabe seiner RA-Zulassung veranlasste. Berühmt wurde Spoerl durch seine in Zusammenarbeit mit Hans Reimann geschriebene und 1934 mit Heinz Rühmann in der Hauptrolle erstmals verfilmte „Feuerzangenbowle“ (damals noch: „So ein Flegel“), die ihm den Erwerb einer Villa und eines Motorboots in Berlin gestattete, wo er weitere humoristische Stücke und Erzählungen schrieb, so den „Maulkorb“, in dem ein Staatsanwalt gegen sich selbst wegen Majestätsbeleidigung ermitteln muß. 1941 nach Rottach-Egern umgezogen wurde er dort nach 45 noch einmal – wieder weitgehend erfolgloser – Anwalt, ohne allerdings die Schriftstellerei aufzugeben. Erst nach dem Tod seiner Ehefrau 1947 schrieb er keine Zeile mehr.

Ein über seine Verhältnisse lebender Rechtsanwalt

Walter Scott (15.8.1771 in Edinburgh-21.9.1832 in Abbotsford) war Sohn eines gleichnamigen schottischen Solicitors, der ihn 1785 für fünf Jahren selbst ausbildete, nachdem W. bereits mit 12 Jahren ein Studium in Latein, Griechisch, Philosophie und später auch Deutsch am King James' College in Edinburgh begonnen hatte- für damalige schottische Verhältnisse nicht unüblich. 1792 als Anwalt zugelassen begeisterte er sich jedoch zunehmend für die Literatur, zunächst für den deutschen Sturm und Drang, wobei er den „Erlkönig“ und 1799 den „Götz von Berlichingen“ übersetzte. 1806 erwarb er das Recht auf Nachfolge in die gutdotierte und wenig Zeit beanspruchende Position eines

„clerk to our supreme Court of Session“, die er aber bis zum Tod des eigentlichen Inhabers 6 Jahre gratis ausüben musste. Sein literarischer Erfolg begann mit dem Balladen-Epos „The Lay of the Last Minstrel“ 1805, wobei sich Scott hier am Druck beteiligte und bei späteren Werken auch am Verlag, was schließlich zu seinem finanziellen Untergang führte. Zunächst aber brachten ihm seine Honorare (vor allem für „Lady of the Lake“ und später für „Waverly“) so viel ein, dass er 1811 das schottische Herrenhaus Abbotsford kaufte, das er mit gewaltigem Aufwand ausbaute und mit kostbaren Einrichtungen versah. Der Zusammenbruch seines Londoner Agenten verschuldete ihn 1826 mit mehr als 100.000 Pfund, aber Hilfsangebote oder - wie heute - Privatinsolvenz lehnte er mit den stolzen Worten ab: „No! This right hand shall work it all off!“ Tatsächlich wurden alle Gläubiger, wenn auch z.T. erst nach seinem Tod, befriedigt.

Welchen Ruhm und welche Verehrung er als schottischer Nationaldichter genoss zeigt neben der geschenkten Kreuzfahrt mit der „Barham“ auch seine Erhebung in den niederen Adelsstand (baronet) im Jahre 1818.

Ein friedliebender Rechtsanwalt

Gesucht war aus aktuellem Anlaß, nämlich dem 60.Jahrestag seiner Ermordung,

Mohandas Karamchad (genannt Mahatma) **Gandhi** (2.10.1869-30.1.1968), dessen aus einer mittleren Hindukaste stammender Vater Karamchad Gandhi Premierminister eines kleinen Staates auf der Halbinsel

Kathiawar war und der ihm ab 1881 das Jurastudium in London ermöglichte, das G. mit seiner Zulassung zum Barrister abschloß. Zurück in Indien versuchte er ab 1891 in Bombay zu praktizieren, indem er auf den Gängen des Gerichtsgebäudes nach Mandaten suchte, wobei er sich dank eines Minderwertigkeitskomplexes und einer krächzenden Stimme als unfähig erwies, ein Plädoyer zu halten, so dass ihn seine Familie 2 Jahre später nach Durban/Südafrika schickte. Die dort erfahrene Diskriminierung als Farbiger (er musste trotz seines 1. Klasse-Tickets in den Gepäckwagen umsteigen) und die Lektüre von Tolstoi, Ruskin, aber bes. Henry Thoreaus: „Über den bürgerlichen Ungehorsam“ änderten nicht nur seine Einstellung zum weiblichen Geschlecht, sondern machten ihn zu dem weltbekannten Vorkämpfer der Befreiung Indiens mittels gewaltfreien Widerstandes.

RA Peter Heberlein

schweitzer
Fachinformationen

Bleiben Sie anspruchsvoll!

Ihre Fachbuchhandlung: **Schweitzer Sortiment**

- Fachbücher
- Zeitschriften
- Online-Datenbanken
- u.a. ■ elektronische Produkte



3 x in Berlin · 1 x in Potsdam
Tel. (030) 25 40 83-0
www.schweitzer-online.de

Rauchverbot in Notariatskanzleien

(Erwiderung auf Ritter, NJW, Editorial Heft 4/2008)

Vorab: Ich bin Nichtraucher, nicht aus Überzeugung, sondern weil es mir nicht schmeckt. Aus Überzeugung bin ich aber liberal und empfindlich gegen jede Einschränkung des mir grundgesetzlich garantierten Rechts, mein Leben selbst zu gestalten.

Jede Einschränkung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch den Gesetzgeber bedarf der Rechtfertigung durch höherwertige Interessen des Gemeinwohls. Dass unter diesem Gesichtspunkt die Rauchverbotsgesetze im vorliegenden Umfang gerechtfertigt und verfassungsgemäß seien, erscheint mir nicht selbstverständlich.

Ganz besonders gilt dies für das von Herrn Dr. Ritter postulierte Verbot des Rauchens in Notariatskanzleien:

Es ist einleuchtend und auch wissenschaftlich anerkannt, dass die Menge, die ein Mensch von irgendeinem Stoff aufnimmt, darüber bestimmt, ob und in welchem Maße er gesundheitsschädlich ist. Es ist schwer vorzustellen, dass es bereits gesundheitsschädlich sein soll, wenn jemand eine Urkunde in einer Kanzlei aufnehmen lässt, in welcher geraucht wird. Die Menge des dabei passiv aufgenommenen Tabakrauches

dürfte gesundheitlich unerheblich sein. Eine Berechtigung, das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit einzuschränken, lässt sich nach meinem Dafürhalten daraus nicht herleiten. Zudem gibt es unter den knapp 1.000 Notaren in Berlin auch Nichtraucher: Anders als bei Behörden, die gegebenenfalls zwingend aufgesucht werden müssen, kann sich jeder seinen Notar aussuchen, wenn gewünscht einen Nichtraucher.

Die Notariatsangestellten, die dem Tabakrauch gegebenenfalls auf längere Zeit ausgesetzt sind, erklären konkludent ihr Einverständnis, indem sie auf eine Kündigung verzichten.

Allerdings sieht sich der Gesetzgeber gelegentlich zum Erlass von Arbeitsschutzbestimmungen veranlasst, und das Rauchverbotsgesetz wurde erklärtermaßen auch unter diesem Gesichtspunkt erlassen. Man darf aber davon ausgehen, dass der Gesetzgeber den Kreis derjenigen, für die das Rauchverbot gelten soll, sehr genau erwogen hat: Er hat sie im Einzelnen aufgeführt. Die Notare befinden sich nicht darunter. Man darf davon ausgehen, dass dem Gesetzgeber bekannt war, dass es Notare gibt, und er sie nicht einfach vergessen hat.

Eine ausdehnende Auslegung des gesetzlichen Rauchverbotes und seine Erstreckung auf Notariatskanzleien scheint mir bereits deshalb nicht erlaubt. Darüber hinaus schränkt das Rauchverbot das Grundrecht auf freie

Entfaltung der Persönlichkeit ein; es ist also ein Ausnahmegesetz, und als solches darf es nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Zwar untersagt das Gesetz auch das Rauchen in den „öffentlichen Einrichtungen“ im Sinne des § 3 Abs. 1, insbesondere nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in den „Gerichten und anderen Organen der Rechtspflege des Landes Berlin“, so dass zu fragen ist, ob Notare als „Organe der Rechtspflege des Landes Berlin“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Sicher üben Notare ein Amt, üben sie hoheitliche Funktionen aus und sind damit „Organe der Rechtspflege“. Doch sind sie - ebenso wie Rechtsanwälte - nicht solche des Landes Berlin, da beide ihre Berufstätigkeit zwar im Rahmen gesetzlicher Regelungen - wie mehr oder minder jeder freie Beruf - aber sachlich in persönlicher Unabhängigkeit, persönlicher Verantwortung und persönlicher Haftung ausüben.

Allerdings muss angesichts des notariellen Beurkundungsmonopols einen Notar aufsuchen, wer eine Beurkundung wünscht; aber es muss auch einen Arzt aufsuchen, wer eine ärztliche Behandlung benötigt, einen Optiker, wer eine Brille braucht, einen Anwalt, wer qualifizierte rechtliche Beratung wünscht. Sie alle hat der Gesetzgeber, anders als die Gastwirte, bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen nicht unter das Rauchverbot gestellt. Eine ausdehnende Erstreckung des Rauchverbots auch auf Notarkanzleien erschiene mir deshalb auch als ein Verstoß gegen das grundgesetzliche Gebot der Gleichbehandlung.

Der von Herrn Dr. Ritter apodiktisch geäußerten Auffassung, dass in Geschäftsstellen von Notariaten das Rauchen verboten sei, vermag ich mich deshalb nicht anzuschließen.

Gerhard Menzel

(Anm. der Red.: Zum Rauchverbot siehe auch Berliner Anwaltsblatt 2008, S. 88)

Verfassungsbeschwerden gegen Rauchverbot in Gaststätten erfolgreich

Mit Urteil vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07; 1 BvR 402/08; 1 BvR 906/08 – hat das BVerfG über drei Verfassungsbeschwerden gegen die in Berlin und Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen der Nichtraucherschutzgesetze entschieden und Ausnahmetatbestände zugunsten der „getränkegeprägten Kleingastronomie“ („Eckkneipen“) und zugunsten von Diskotheken geschaffen. Diese waren nach Ansicht des BVerfG von den geltenden Regelungen besonders benachteiligt und dadurch in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzt worden. Die Landesgesetzgeber haben bis zum 31.12.2009 Zeit, um eine Neuregelung zu treffen. Diese kann auch ein absolutes Rauchverbot in Gaststätten ohne jegliche Ausnahmetatbestände vorsehen.

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Dr. Walter Späth

Schrottimmobilien

Anlegerschutz nach aktueller Rechtsprechung, Anlegerschutz beim Immobilienerwerb, Staatshaftung

SKVS Verlag, Berlin, 1. Auflage 2008,

285 Seiten, ISBN: 978-3-9812175-0-6

Wie der Autor bereits im Vorwort ausführt, soll das Buch dazu beitragen, Schaden und leidvolle Erfahrungen im Bereich der Immobilienanlage zu vermeiden und so das allseits bekannte Zitat von Christian Morgenstern "Nur durch Schaden werden wir klug" zu entkräften.

Entgegen der ersten Assoziation geht es in "Schrottimmobilien" nicht etwa um Immobilien, die sanierungsbedürftig oder baufällig sind, sondern um Immobilien, die an Anleger als Kapitalanlagemodell vermittelt wurden und bei denen sich die Renditeerwartungen nicht erfüllten. Das Buch richtet sich hierbei gleichermaßen an Anleger, Anlegerschützer und Rechtsanwälte, die mit diesem Themenkomplex befasst sind.

Nach einem kurzen Überblick über die Problematik beleuchtet das Buch, gegen wen und auf welcher Rechtsgrundlage geschädigte Anleger Schadensersatzansprüche geltend machen können und welche Probleme damit einhergehen.

In einem weiteren Kapitel widmet sich der Autor ausführlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes aus den Jahren 2004 bis 2007. Auch wird dem Leser ein Überblick vermittelt, bei welchen Fallgruppen Anleger gute und bei welchen weniger gute Chancen haben

Schadensersatzansprüche gerichtlich durchzusetzen.

Einen Leitfaden zum Erwerb von Immobilien als Kapitalanlage bietet der 5. Teil des Buches, in welchem der Autor u.a. anschaulich vor "Bauernfängertricks" und "Telefon-Kaltakquise" warnt und zudem zahlreiche Ratschläge zur Prüfung der Immobilie bzw. des Immobilienfonds erteilt. Abgerundet wird dieser Teil mit Checklisten, die der Erfassung und Überprüfung wichtiger Punkte beim Immobilienerwerb dienen sollen.

Im letzten Teil des Buches wird der Frage nachgegangen, ob geschädigte Anleger die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Staatshaftung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen können.

"Schrottimmobilien" ist ein gelungenes Buch zum Anlegerschutz beim Erwerb von Immobilien als Kapitalanlage. Aufgrund seines strukturierten Aufbaus ermöglicht es einen schnellen, umfassenden Einblick in die Problematik der nicht renditeträchtigen Immobilien. Gerade wegen seiner praxisorientierten Ratschläge stellt es nicht nur für Rechtsanwälte eine gute Arbeitshilfe dar.

Sarah Diwell

Konstanze Halt

Der große und der kleine Halt

FM-Verlag, 7. Auflage 2007,

ISBN: 978-3-935255-70-7

bzw. 978-3-935255-71-4,

1000 bzw. 320 Seiten, www.fm-verlag.de

In ihrem Eigenverlag legt die Autorin Konstanze Halt nunmehr in 7. Auflage den Großen und den Kleinen Halt, alias „Die Praxis der Rechtsanwalt-Sekretärin“ vor.

Der **Große Halt** ist der praxisnahe Kommentar nicht nur für die Rechtsanwältin-Sekretärin oder ihren Chef, sondern auch für Rechtsreferendare und Kanzleigründer. Er ist ein umfassender aber dabei übersichtlicher und sehr verständlicher Ratgeber der täglichen Probleme

des Rechtsanwalts-„Handwerks“, der sich in der Bibliothek auch bereits optisch von seinen Regalnachbarn abhebt.

Übersichtlicher und aufgegliedert in drei Inhaltsverzeichnisse bietet er jungen Kollegen einen leichten und schnellen gebührenrechtlichen Einstieg in die verschiedensten Tätigkeitsbereiche des Rechtsanwalts. Insbesondere die während des Studiums und in der Referendarzeit vernachlässigten Themen, wie Kanzleimanagement oder die Praxis der Zwangsvollstreckung, werden anschaulich dargestellt. Zahlreiche Muster, Beispiele und hervorgehobene Praxistipps erleichtern nicht nur jungen Kollegen, sondern auch erfahrenen Praktikern das tägliche Handwerk. Sehr erfreulich ist die umfangreiche und fundierte Bearbeitung zahlreicher der für einen Rechtsanwalt lebensnotwendigen Gebührenfragen nebst Rechtsprechungshinweisen. Ein echtes Nachschlagewerk in allen Gebühren- und Abrechnungsfragen.

Die Gebühren- und Kostenfragen jedes Rechtsgebiets werden umfassend und mit vielen Hinweisen auf das Tabellenbuch – den Kleinen Halt – leicht verständlich dargestellt. Der **Kleine Halt** enthält neben dem RVG und Vergütungsverzeichnis, Fristen- und Pfändungstabellen, Tarife und Sachbezüge und Familienabrechnungsbögen usw. Praktisch ist die Anordnung in zwei Werken, so ist lästiges hin- und herblättern überflüssig. Zusätzlich ist eine Muster/Formular CD erhältlich.

Ein sehr praxisnahes Handbuch, eine Pflichtlektüre einer Rechtsanwältin-Sekretärin und eines Kanzleigründers.

*Rechtsanwältin Rita Schirmbeck, Berlin
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
29.08.	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Simone Lang	RAK Berlin www.rak-berlin.de
30.08.	Das neue Steuerrecht in der Anwalts- Notariatskanzlei	Andrea Rumpelt	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
30.08.	Grundkurs: Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
01.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Informationsabend (20:00 - 21:30 Uhr)	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
01.09.	Alles eine Frage der Form – manchmal auch des Stils – Form- und andere Fragen im Mietrecht	Johannes Hofele	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.09.	Das MoMiG + Handelsregisteranmeldungen	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03.09.	Das Notariat in der Praxis - Einführung - Urkunden und ihre Abwicklung - (speziell für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
03.09.	1. Schnittstellen Arbeitsrecht/Insolvenzrecht: Vorgehensweisen des Insolvenzverwalters des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern 2. Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht im Arbeitsrecht (Monate Juni bis August 2008)	Toralf Maatz Matthias Macha	AK Arbeitsrecht im BAV ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
04.09.	Einführungskurs Ehe- und Familienrecht	Roland Garbe	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.09.	Berufsbezogenes und kaufmännisches Rechnen - Prüf-Kurs	Andrea Rumpelt	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
05.09.	Verkehrsrecht aktuell: Praktikerprobleme bei Trunkenheits- und Unfallfluchtdelikten	Klaus Himmelreich	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.09.	Update Zwangsvollstreckungsrecht 2008 (Strategien und neueste Rechtsprechung)	Peter David	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.09.	Einführung in das RVG (speziell für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
06.09.	Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, Einziehung und Verfall	Thomas Bliwier	RAV e. V. www.rav.de
08.-12.09.	Strafrecht – Intensivkurs für Fortgeschrittene	Rüdiger Deckers Gunnar Greier Michael Rosenthal Heide Sandkuhl Ulrich Sommer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.09.	Steuer - Workshop / Die Lohnabrechnung in der anwaltlichen Praxis (Eine umfassende Einführung mit praktischen Beispielen für alle Reno's)	Andrea Rumpelt	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
10.09.	Zwangsvollstreckung in Haus- und Wohnungseigentum	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.09.	GmbH-Beratung und Beratung zur Unternehmergesellschaft nach dem MoMiG	Volker Römermann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
11.09.	Die Teilungsversteigerung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.09.	Englisch für Strafverteidiger	William Bondar	RAK Berlin www.rak-berlin.de
11.09.-20.11.	Englisch Kurs für Anfänger Teil I (Grundlagenkurs für ReNo-Fachangestellte)	Janet Kuhn	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
12.-13.09.	Workshop – Berechnungen zum Unterhaltsrecht	Lore M. Peschel-Gutzeit	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.-13.09.	3. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag 2008	Rolf Schwedhelm	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.09.	Berufsbezogene Buchhaltung - Prüf-Kurs -	Andrea Rumpelt	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
12.09.	Seminar zum privaten Bankrecht 2008	Bernhard Dietrich	RAK Berlin www.rak-berlin.de
12.09.	Neues GmbH-Recht (MoMiG)	Ingo Flore	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
17.09.	Rechts- und Berufspolitik gestalten: Schwerpunkte der Tätigkeit der Bundes- rechtsanwaltskammer	Axel C. Filges	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
17.09.	Das Notariat in der Praxis - Einführung - Urkunden und ihre Abwicklung - (speziell für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
18.09.	Aktuelle Rechtsprechung zum Bauwerk- vertrags- und Architektenrecht	Joachim Stummeyer	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.-20.09.	Trennungs-Mediation und Beziehungsklärung Praxisseminar mit Fallarbeit	Elke Fernholz Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
19.-20.09.	Vertiefung Kartellrecht – insbesondere Gruppenfreistellungsverordnung	Ingo Brinker Felix Engelsing Hans-Jürgen Ruppelt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.-20.09.	Schau-Spiel Anwalt – Anwaltskurs	Michael Keller Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.09.	Aufenthaltsbeendigung im Aufenthaltsrecht	Andrea Würdinger	RAV e. V. www.rav.de
19.09.	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
19.09.,20.09., 26.09. u. 27.09.	Intensivkurs - Prüfung - Vorbereitung zur Bürovorsteherinnen Abschlussprüfung im Herbst 2008		RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
20.09.	Aufenthalt aus humanitären Gründen/ Altfallregelung/ Duldung	Ronald Reimann	RAV e. V. www.rav.de
20.09.	Das Recht der erneuerbaren Energien	Rüdiger Gockel	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.09.	Verteidigung in Sexualstrafsachen	Uwe Maeffert	RAV e.V. www.rav.de
24.09.	RVG in sozial- und verwaltungsrechtlichen Sachen	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.09.	Einführung in das Recht der Nebenklage	Barbara Petersen, Christina Clemm	RAV e. V. www.rav.de

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
27.09.	Ausgewählte Fragen zur Pfändung von Arbeitseinkommen	Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
29.08.	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Simone Lang	RAK Berlin www.rak-berlin.de
30.09.	Das BGB in der praktischen Anwendung (Eine Einführung mit praktischen Beispielen für Kollegen - speziell für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger)	Manuela Gothe	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
01.10.	Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Familienverfahren: Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens		RAK Berlin www.rak-berlin.de
06.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Informationsabend (20:00 - 21:30 Uhr)	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
06.10.08 - 17.11.09	Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten - Prüfung zur RENO vor der RAK Berlin im November 2009	Bürovorsteher	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.10.	Einführung in das Insolvenzrecht - Maßgebliche Leitfragen der Verbraucher- und Regelinsolvenz	Frank Frind	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
09.10.	Gemeinsame Veranstaltung mit dem AK Arbeitsrecht Arbeits-, und verkehrsrechtliche Berührungspunkte		Arbeitskreis Verkehrsrecht des BAV www.berliner-anwaltsverein.de
09.10.	Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens	Stefan Haeder	RAK Berlin www.rak-berlin.de
15.10.	Das Kapitalmarktstrafrecht: Herausforderungen eines modernen Wirtschaftsstrafrechts	Christian Schröder	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
15.10.	RVG aktuell	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.10.	Erfolgreiches Kanzleimarketing - Praxiserprobte Strategien für die Anwaltskanzlei	Ilona Cosack	RAK Berlin www.rak-berlin.de
15.10.	Neues GmbH-Recht (MoMiG)	Ingo Flore	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
16.10.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Arzthaftungsrecht	Gerald Budde	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
23.10.	Arbeitsrecht aktuell: Das neue Pflegezeitgesetz	Michael Loewer	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
30.10.-02.11.	Mediationsanaloge Konfliktszenierung in Familien- und Arbeitswelten (II) "Hinter jeder Ecke lauern ein paar Richtungen"	Jutta Lack-Strecker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
30.-31.10.	Vorbereitung auf die RENO-Fachangestelltenprüfung 2008	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Inserate

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwälte suchen **Fachanwälte (m/w)** oder **Anwälte (m/w) mit erfolgreich abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang** in den Bereichen Erb-, Familien-, Informationstechnologie-, Steuer-, Straf-, Urheber- u. Medienrecht zwecks Bildung einer wettbewerbsstarken Rechtsanwaltskanzlei am Kurfürstendamm. Kontaktaufnahme bitte über:

fachanwaelte-berlin@hotmail.de

Wir freuen uns über Ihr Interesse und sichern absolute Diskretion zu.

Dr. Yersin • von Albert-Muhr • Lofing Anwaltskooperation • Notar

Ihre und unsere Mandate könnten sich ergänzen. Dazu bieten wir ein bis **zwei Büroräume** in bester Lage City-West mit effektiver Büroorganisation (Telefon, Empfang, Bibliothek, Besprechungsraum usw.).
Evtl. **Kooperation** erwünscht.

Tel.: (030) 213 70 54/55 • E-Mail: mail@yersin-anwaltskooperation.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Wollmann & Partner GbR RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Rechtsanwälte und Notare
Wollmann & Partner GbR
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de

Theißen Stollhoff & Partner RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Wir sind ausgewiesene Spezialisten des **Bau- und Immobilienrechts, Architekten- und Ingenieurrechts** sowie des **Vergabe- und Energierechts** (vgl. www.ts-law.de). Wir sind bundesweit im Projektgeschäft, vornehmlich im Wohn-, Gewerbe- und Anlagenbau, beratend und im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen tätig. Unsere Kompetenz, Professionalität und Effizienz wird von anspruchsvollen Mandanten seit Jahren geschätzt.

Wir suchen hoch qualifizierte (möglichst auch promovierte)

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

mit gleicher Ausrichtung und eigenem Mandantenstamm. Werden Sie Mitglied unseres Kompetenzteams und nutzen Sie alle Möglichkeiten zur fachlichen Weiterentwicklung und persönlichen Profilierung.

Wir bieten Quereinsteigern attraktive Perspektiven zur Zusammenarbeit.

Bitte wenden Sie sich an

TSP Theißen Stollhoff & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft

Herrn RA Dr. Frank Stollhoff

Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Telefon: 030/399776-0, E-Mail: Berlin@ts-law.de

Rechtsanwalt in Brandenburg an der Havel

sucht **Einstieg in Bürogemeinschaft** und/oder
Kollegen/in für die Gründung einer Bürogemeinschaft,
Michael Dettmann Tel.0187/9736721

Kanzleigemeinschaft - Zimmer frei -

Unsere Bürogemeinschaft befindet sich in einem repräsentativen Altbau in zentraler verkehrsgünstiger Lage bestehend aus derzeit 3 Rechtsanwälten und einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer. Kollegialer Umgang, Kooperation und wechselseitige Unterstützung sind bei uns selbstverständlich.

Zur Verstärkung suchen wir ab 1.9.2008 eine Kollegin/einen Kollegen zur Untermiete für ein schönes Rechtsanwaltszimmer (31 qm) und ggf. einen Arbeitsplatz im Gemeinschaftssekretariat. Moderne Infrastruktur (DSL, Computernetzwerk, Kopierer, etc.) ist vorhanden, wie auch ein gemeinsames Besprechungszimmer. Idealer Weise haben Interessenten einen eigenen Mandantenstamm und sind offen für freie Mitarbeit.

RA Axel Kath,

Joachimstaler Str. 24, 10719 Berlin
Tel. (030) 887 16 35 30 • Fax (030) 887 16 35 333
kath@advokath.de • www.advokath.de

Überörtliche Rechtsanwaltskanzlei

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. In unserem Berliner Büro in Ku'damm-Nähe mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt bietet sich die Möglichkeit einen weiteren, aufgeschlossenen

Kollegen (m/w)

mit eigenem Mandantenstamm aufzunehmen. Eine engere Zusammenarbeit und zeitnahe Sozierung ist angestrebt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2008-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltssozietät mit Fachanwältinnen für Arbeits-Verkehrs- und Mietrecht suchen

Mitgesellschafter/In

Fachanwalt/In für Familienrecht mit eigenem Mandantenstamm für großzügiges Büro in Prenzlauer Berg, Nähe Kollwitzplatz, zentral und verkehrsgünstig gelegen.

Ein freundliches kollegiales Arbeitsklima und eine fachliche Zusammenarbeit ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2008-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Firma Berlimex GmbH in Charlottenburg-Wilmersdorf sucht

Rechtsanwälte, Juristen und Volljuristen mit Schwerpunkten Urheberrecht, Medienrecht und Verkehrsrecht

zur Betreuung der VIP Kunden. Wir bieten eine verantwortungsvolle Tätigkeit und freundliches Arbeitsklima. Bewerbungen und Lebensläufe bitte an:

Berlimex GmbH • Fasanenstr. 33 • 10719 Berlin
Tel. 030/ 88 67 99 40 • Email: sekretariat@berlimex.de

Rechtsanwalt und Notar in Wilmersdorf bietet Kollegin/Kollegen **Büroraum (ca. 25. qm)** in modernem Büro zur Miete. Gegenseitige Vertretung und gegenseitiger Gedankenaustausch erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2008-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Jüngere Kollegen (m/w) bis 3 Jahre BE mit eigenem Mandantenstamm zur **Erweiterung der Bürogemeinschaft** und mittelfristig Sozietät von eingeführter Kanzlei in Friedenau gesucht. kanzlei.friedenau@web.de

Anwaltsnotar u. Mediator bietet Kollegin/Kollegen interessante/kreative **Zusammenarbeit in attraktiven Büroräumen** nahe Kurfürstendamm.

Uwe Scharnhorst
www.uwescharnhorst.de – Tel. (030) 882 49 31

Wir bieten **2 Büroräume** nebst Mitnutzung des gemeinsamen Besprechungszimmers in einem repräsentativen Altbau am **Kurfürstendamm** an. Die gegenseitige fachliche Unterstützung wird erwünscht und eine berufliche Zusammenarbeit angestrebt. Die Mitnutzung der Bürotechnik und des Sekretariats ist möglich.

Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2008-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

1 Büroraum (31 qm), auch zu zweit anmietbar

in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung und Strom ca. € 360.

RA Schuster, Berlin-Tiergarten, Nähe Turmstr., Tel. 39035948

Fachanwältin für Arbeitsrecht

(Schwerpunkt Arbeitgeberberatung) **sucht Büroraum** in repräsentativer Lage in Berlin-Mitte oder Ku'damm-Nähe zur Untermiete oder in Bürogemeinschaft mit Möglichkeit zur Mitbenutzung von Konferenz- u. Nebenräumen.

Kontakt: fachanwaeltin@web.de

Büroräume für Anwaltskanzlei,

Residenzstraße 10, Reinickendorf, 108 qm, 1. OG, 4 Räume, Sozialraum mit Miniküche, WC, Diele, Gasetagenheizung. Miete nach Vereinbarung, frei sofort.

Telefon (030) 884 404 22 (Mo.-Frei.)

Kanzlei B & J GmbH bietet ab sofort einen Raum, 17 m², 300,00 € kalt zur Miete im Regierungsviertel für Anwalt, Wirtschaftsberater oder andere Dienstleister.

Tel. (030) 398 397 82

Rechtsanwältin (TSP Familienrecht) **bietet** schönen **Büroraum in Berlin-Friedenau** (Untermiete bzw. Bürogemeinschaft).

Tel.: (030) 707 90 40

Fax: (030) 707 90 420

Berufserfahrener Rechtsanwalt und Notar sucht Mitarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2008-12** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Seit 30 Jahren eingeführte

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Friedenau steht in absehbarer Zeit aus Altersgründen zum Verkauf. Praxis ist sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich und verwaltungsrechtlich ausgerichtet. Notariat wird noch in Absprache weitergeführt. 130 qm Büroräume auch für mehrere Partner geeignet. MV kann langfristig geschlossen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2008-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Schreib- u. Sekretariatsservice für Rechtsanwälte
– auch Einsatz vor Ort – Tel. (030) 213 77 05

Junger erfahrener

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

– kein Berufsanfänger – gesucht für alt eingesessene zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei im Südwesten Berlins – eigener Mandantenstamm erwünscht – Partnerschaft möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2008-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir bieten eine

Bürogemeinschaft

in zentraler Lage, direkt gegenüber dem Amtsgericht in

Fürstenwalde/Spree.

Wir suchen eine Kollegin/einen Kollegen, die/der Interesse an einer Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit hat. Wir sind überwiegend zivil-, verwaltungs- und sozialrechtlich tätig. Neben einem repräsentativ ausgestatteten Büro bieten wir auch die Mitbenutzung der Kanzleiorganisation. Für Berufsanfänger gegebenenfalls unter Vereinbarung einer steigenden Kostenbeteiligung.

Anfragen bitte an:

Weiner & Flügel, Rechtsanwälte,
Eisenbahnstr. 9, 15517 Fürstenwalde,
Tel.: 033 61 / 59 68 90

Suche Raum in Bürogemeinschaft RA aus Kulturbetrieb mit Schwerpunkt ZivilR/ Urheber- u. MedienR sucht Raum in Kanzlei bzw. kollegialer Bürogemeinschaft mit Gemeinschaftsraum und Nutzungsmöglichkeit Sekretariat/ Infrastruktur in zentraler Lage bis ca. 500 EUR.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2008-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 3 Jahre Berufserfahrung in internationaler Kanzlei und derzeit Justitiariat eines großen Familienunternehmens, 2 zweistellige Prädikatsexamina, verhandlungssicher Engl., Span. und Frz., **sucht**

Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Erb-, Stiftungs-, und/oder Familienrecht

- gerne auch mit (ggf. noch aufzubauenden?) internationalen Bezügen (Raum Berlin/Potsdam). Biete erstklassige Referenzen sowie große Freude an kreativer Beratung und fachlichem Austausch.

Kontaktaufnahme über: chiffre1727@web.de

ENGAGIERTE JURISTIN UNTERSTÜTZT SIE IN IHRER KANZLEI

Sie gewinnen eine Mitarbeiterin mit 2 befried. Ex., zivil-/ arbeitsr. Schwerp., absolv. Fachanwaltskurs Arbeitsrecht u. Berufserf. Gerne arbeite ich mich auch in andere Rechtsgebiete ein. advo2@email.de

Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

RA Thöner: 0162 440 55 11

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT

FAX (030) 833 91 25

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Mandantengespräche - aber noch keine Kanzlei?

Kanzlei in Schöneberg (Altbau, Stuck usw.) bietet Berufseinsteigern die Möglichkeit, Mandantengespräche durchzuführen, ohne gleich eine teure Kanzlei anmieten zu müssen.

Preis: 30 Euro inkl. MwSt. /Std.

Vorteil: Die Anmietung ist stundenweise möglich.

Beispiel: Sie haben im Monat 2 Mandantengespräche à 1 Stunde. Ihre Kosten betragen 60 Euro.

Anmeldungen unter: info@sieh-und-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei bietet **2-3 sehr repräsentative, großzügige Räume in Potsdam - Nauener Vorstadt** - zur Untermiete. Angestrebt wird eine kollegiale Bürogemeinschaft. Fachliche Zusammenarbeit ist möglich, gemeinsame Nutzung der Büroinfrastruktur wäre wünschenswert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2008-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Qualitätssicherung: Supervision/Balintarbeit für RA psychoanalytisch fundiert, in der Gruppe oder einzeln. Dr. med. Brigitte Leyendecker, Psychoanalytikerin (DPV) Sie erreichen mich unter Tel. (030) 304 7951

Kanzleiräume in Berlin-Köpenick/Friedrichshagen, gute verkehrsgünstige Lage, 15, 20 qm. Die Räume befinden sich in einer Bürogemeinschaft mit 5 weiteren spezialisierten Anwälten/Anwältinnen. Für Existenzgründer bestens geeignet. Mietkostenanteil ab 200,00 €. Sekretariatsarbeiten möglich. **Tel. (030) 64 09 20 21**

Auf Kunst- und Urheberrecht spezialisierte Kanzlei **bietet 1-2 helle + schöne Büros (ca. 25 m² + 15 m²) in repräsentativem Altbau in Berlin-Charlottenburg** (Westend, direkt hinter Theodor-Heuss-Platz).

Sekretariat, Konferenzraum etc. können ggf. mitbenutzt werden. Miete VB (ca. 450,- € mtl. für gr. Zimmer), gerne z.T. **auch gegen Mitarbeit in der Kanzlei** oder bei privaten WEG- und/oder FamR-Sachen.

Zuschriften bitte an: contact@kanzlei-katzenburg.com

**NOTARVERTRETUNG
NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)
VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!**

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2008-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Engagierte/r und arbeitsfreudige/r

**Rechtsanwalt und Notar/
Rechtsanwältin und Notarin**

zum Eintritt in alt eingesessene Praxis im Südwesten Berlins (überdurchschnittliches Notariat) mit dem Ziel späterer Praxisübernahme wegen Erreichens der Altersgrenze gesucht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2008-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Türkisch-griechische Anwaltssozietät mit Sitz in Berlin-Mitte (Wedding, Leopoldplatz) **sucht eine(n)**

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit dem Schwerpunkt Zivilrecht, insbesondere Immobilien-, Miet- und Gesellschaftsrecht zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft/freien Mitarbeit.

Telefon (030) 236 200 90

Bieten kleineren teilmöblierten **Kanzleiraum** für nette/n Kollegin/Kollegen in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin Mitte, nahe Friedrichstraße. Die Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich. **Tel. (030) 280 97 936**

Zwei Rechtsanwälte mit langjähriger beratender und forensischer Erfahrung im Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht **suchen Rechtsanwaltskanzlei zur Übernahme** in Berlin und Umgebung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2008-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin



LANSNICKER SCHWIRTZEK

Rechtsanwälte
Fachanwälte

Für unseren Standort in Berlin-Tiergarten bieten wir **Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm** attraktive Büroräume und Mitnutzung von Bibliothek, Besprechungszimmern, EDV und Sekretariat.

Für eine angestrebte weitergehende Zusammenarbeit wäre eine vorhandene (oder angestrebte) Fachanwaltschaft angenehm.

Berlin
Bad Oeynhausen

kanzlei@advo-l-s.de

www.advo-l-s.de

Promotionsbegleitende Teilzeitanstellung gesucht

RA mit Prädikatsexamen sucht promotionsbegleitende Teilzeitanstellung (3 Tage/Woche) mit Schwerpunkt im Immobilienrecht; 2 Jahr BE im Ausland sowie 1 Jahr in RA Kanzlei. Sprachen: Spanisch, Englisch Kontakt: ra-berlin@gmx.org"

Rechtsanwalt, 39 Jahre alt, rund 10 Jahre Berufserfahrung, **sucht** stundenweise oder in Teilzeit **freie Mitarbeit** in den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialrecht sowie allgemeines Zivilrecht;

Telefon 0173/157 25 37 oder e-mail: anwalt1811@web.de

Bieten helles und top-renoviertes Loft von 120 qm in Charlottenburg (Leibnizstraße) für ein Jahr zur Untermiete, danach zur Übernahme als Hauptmieter. Hochwertige Büromöbel vorhanden, können zunächst genutzt, später evtl. übernommen werden. Zwei separate Räume, daher gut geeignet für zwei RA in Bürogemeinschaft, Gesamtmiete EUR 1.000,-/Monat.

Kontakt unter 030 – 887 12 43 oder info@hh-pr.de

Renommierte, über die Grenzen Berlins hinaus anerkannte **Kanzlei für Medizinrecht in Berlin-Wilmersdorf**, **bietet** für **medizinrechtlich orientierten Rechtsanwalt/wältin** ab sofort oder später 1-2 o. 3 Praxisräume im repräsentativen Altbau. Gegenseitige fachliche Unterstützung erwünscht und **spätere Übernahme** möglich. Verkehrsgünstige Lage, Parkplätze, Fahrstuhl, Mitnutzung der Kanzleinfrastruktur inkl. Sekretariat sowie der Gemeinschaftsräume vereinbar. Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2008-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroauflösung

Ich biete Büroeinrichtung, Computer, Drucker, Kopierer, Fax, Telefonanlage, NJW, NJW-RR. Preis VB

Telefon: 0172 392 93 43

Sehr schicke und besondere Eckgewerberäume im **EG** in der **Albrechtstr.** in **Berlin-Steglitz** als **ideale RA-Praxis** mit ca. 80 m² zu vermieten oder zu verkaufen. Sehr moderne und offene Arbeitsflächen für Empfang und Mitarbeiter sowie für den Praxisinhaber selbst; sehr gut durchdachter Grundriss. Gute Ausstattung mit EDV-Verkabelung usw., extra Teeküche. Miet-/Kaufpreis dieser Räume nach Verhandlung.
Tel.: 0172/3898107 und Fax: 030/8912371

Rechtsanwalt mit mehrjähriger Erfahrung in Beratung und Forensik **sucht** im Rahmen freier Mitarbeit zur Vervollständigung der Fallliste zur Fachanwaltszulassung die Möglichkeit zur **Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate**.

Telefon: 030 - 200 51 40 40

Email: kanzlei@berlin-schoeneberg.com

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Büroräume für Anwaltskanzlei

Residenzstraße 10, Reinickendorf, 108 qm, 1. OG, 4 Räume, Sozialraum und Miniküche, WC, Diele, Gasetagenheizung.

Miete nach Vereinbarung, frei sofort.

Telefon (030) 884 40 422 (Mo.-Frei.)

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen in den LG-Bezirken
Stuttgart, Lübeck, Hamburg und Düsseldorf

zu fairen Konditionen bietet erfahrener Rechtsanwalt
(seit 12 Jahren selbst.).

Anfragen bitte unter

07031-224 000 oder e-mail: marcus@hadriansvilla.de

Terminsvertretungen

LG Neubrandenburg, LG Rostock

– auch alle Amtsgerichte –

RA Dr. Thomas Schreiter
Fachanwalt für Erbrecht

RA Ralf Schröder

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schreiter & Schröder

Friedensstraße 7, 17192 Waren (Müritz)

Telefon (0 39 91) 64 16-0, Telefax: (0 39 91) 64 16-24

Internet: www.rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de

E-Mail: info@rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40
15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

vor den Amtsgerichten **Potsdam, Luckenwalde, Brandenburg, Königs Wusterhausen** und **Zossen**
übernimmt

Rechtsanwältin Freia Freitag

Berliner Straße 198, 14547 Beelitz (Mark)
Telefon: 033204 / 63 42 7 Telefax: 033204 / 63 42 9

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

Köpenick, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Strausberg und Fürstenwalde übernehmen

Rechtsanwältinnen Tessa Leonie Rackow u. Karin Kleinmann
Bölschestraße 63, 12587 Berlin-Friedrichshagen,
Telefon 030/6409 4647, Telefax: 030/6409 4677

Terminsvertretungen

an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720
E-mail: kanzlei@gruenkorn.de

bei dem Amtsgericht

Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42
E-mail: freienwalde@gruenkorn.de



FÜR EINE WELT, DIE SICHERER IST. DER VOLVO V50.

Volvo. for life



FÜR UNS BEGINNT DAS THEMA AKTIVE SICHERHEIT, LANGE BEVOR EIN UNFALL ÜBERHAUPT PASSIERT. DESHALB BIETEN WIR FÜR DEN VOLVO V50 INTELLIGENTE SICHERHEITSSYSTEME AN, DIE UNSERE STRASSEN SICHERER MACHEN, WIE DAS BLIND SPOT INFORMATION SYSTEM. ES ÜBERWACHT MIT ZWEI DIGITALKAMERAS, DIE IN DEN AUSSENSPIEGELN INTEGRIERT SIND, DEN BEREICH UM IHREN VOLVO. UND MACHT SIE ÜBER EINE KONTROLLLEUCHE IM INNENRAUM AUF FAHRZEUGE, DIE SICH IM TOTEN WINKEL BEFINDEN, AUFMERKSAM.

JETZT GÜNSTIG FINANZIEREN: **NUR 2,99% EFFEKTIVER JAHRESZINS.**
EIN ANGEBOT DER VOLVO BANK.

MEHR ÜBER DIE VOLVO SICHERHEITSINNOVATIONEN UND DIE GÜNSTIGEN FINANZIERUNGS- UND LEASINGANGEBOTE ERFAHREN SIE BEI UNS.

**Ahrensfelde/Lindenberg
Autocenter Koch GmbH**
Karl-Marx-Straße 1a · Tel. 030/9 40 09 80

**Berlin-Reinickendorf
Autohaus Jänsch GmbH**
Flottenstraße 24a · Tel. 030/408 99 2 0

**Berlin-Steglitz
Dieter Lochner GmbH**
Bismarckstraße 17 · Tel. 030/79 47 09 30

**Berlin-Zehlendorf
Kroymans Autohaus Goerzallee GmbH**
Goerzallee 327 · Tel. 030/847 82-533

**Berlin-Friedrichshain
Autocenter Koch GmbH**
Persiusstraße 7-8 · Tel. 030/2 93 59 20

**Berlin-Spandau
Kroymans Autohaus Spandau GmbH**
Am Julierturm 10 · Tel. 030/355 30 60-0

**Berlin-Tempelhof
Kroymans Autohaus Berlin GmbH**
Oberlandstraße 36-41 · Tel. 030/788 088-73

**Berlin-Zehlendorf
Martin Weber Automobile GmbH**
Berlepschstraße 8-10 · Tel. 030/8 45 90 40



**WIR SCHAFFEN MEHR
ZUFRIEDENE
MITARBEITER**



infoline 0800 726 42 76
RA-MICRO RA-RC DictaNet KOSTENLOS

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Hausvogteiplatz 10, 10117 Berlin
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE